

Verhandlungen

des

70. Rheinischen Provinziallandtags

vom 26. und 27. Januar 1926

im Ständehause zu Düsseldorf

nebst

stenographischem Bericht.

Druck von L. Bof & Co., Hofbuchdruckerei, Düsseldorf.





Verhandlungen

des

70. Rheinischen Provinziallandtags

vom 26. und 27. Januar 1926

im Ständehause zu Düsseldorf.

Druck von L. Vofß & Co., Hofbuchdruckerei, Düsseldorf.



Sl. m. P. G. 593
Σ
G

26.9.31



Inhaltsverzeichnis.

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhei- nischen Provinzial- Landtages		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des rhei- nischen Provinzial- Landtages
Verzeichnis der Mitglieder des 70. Rheinischen Provinziallandtages	1-7	—	—				
Protokolle zu den Sitzungen des 70. Rheinischen Provinziallandtages:							
Erste Sitzung am 26. Januar 1926	8-10	—	1-8	9, 17	—	5, 45	
Zweite Sitzung am 26. Januar 1926	10-12	—	9-10				
Dritte (Schluß-)Sitzung am 27. Januar 1926	12-19	—	10-51				
Niederschrift über die Wahlen zum Preussischen Staatsrat	19-20	—	24-26	9, 15	—	5, 42, 44	
Niederschrift über die Wahlen zum Provinzialausschuß	21-22	—	26-29				
Verzeichnis der Ausschüsse des Provinziallandtages	9, 23	—	4, 7				
Anlagen zu den Sitzungsprotokollen:							
Anlage 1: Verzeichnis der Vorlagen	—	1	—	9, 16	—	5, 44	
Anlage 2: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund b. § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925	10	1-6	9, 27, 28	9, 15	—	5, 35	
Anlage 3: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Neuwahlen				9, 16	—	5, 45	
a) zum Provinzialausschuß,							
b) zu den Provinzialkommissionen	14, 18	6-14	24, 28, 31, 46	16	—	5, 45	
c) zum Preussischen Staatsrat				16	—	5, 45	
Sonstige Anträge usw.							
Telegramm der Stadtverwaltung in Revißges, betreffend Notstandsarbeiten	9, 18	—	4, 10, 35, 44	9, 16	—	6, 45	
Antrag der Rheinischen Reichsheimstättenzentrale G. V. in Köln, betr. Förderung des Wohnungsbaues bezw. des Baues von Reichsheimstätten	9, 17	—	4, 46	9, 13, 14	—	6, 12, 31, 34	
Antrag des Westfalenbundes zu Langerfeld-Warmen, betr. Loslösung der eingemeindeten Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck von Warmen und Wiedererlangung der Selbständigkeit	9, 17	—	4, 46				
Antrag des Vereins der Holzindustriellen in Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf, betr. Unterstützung der durch das Hochwasser geschädigten rheinischen Holz- und Sägewerksindustrie	9, 18	—	4, 46	9, 13, 14	—	6, 12, 31, 34	
Gemeinsamer Antrag des Eiservereins, Ortsgruppe Andernach, des Verschönerungs- und Verkehrsvereins sowie des Altertums- und Geschichtsvereins zu Andernach, betr. Stellungnahme zu der vom RWG. in Essen geplanten Industrialisierung des Laacher Sees und Organisation der Naturschutzbestrebungen in allen Teilen der Provinz zum Schutze der Naturschönheiten vor der fortschreitenden Industrialisierung	9, 18	—	5, 46	9, 15	—	6, 35	
				9, 16	—	6, 44	
				13, 14	—	12, 18, 20, 22, 31, 34, 35	
Antrag des Prov.-Landtagsabgeordneten Schaade namens des Bundes für Aufwertung und Aufbau auf Aufhebung des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925							
Antrag der kommunistischen Fraktion, betr. die Ruhrkampfentschädigung und die Abänderung der Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums über die Auszahlung derselben							
Antrag derselben Fraktion, betr. die Aufhebung der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924							
Entschließung derselben Fraktion, betr. Volksentscheid für entschädigungslose Enteignung der Fürstenthümer							
Antrag derselben Fraktion, betr. Inangriffnahme von Notstandsarbeiten zur Behebung der Erwerbslosigkeit, Erhöhung der Unterstützungssätze für Erwerbslose und Unterstützung der Kurzarbeiter							
Antrag derselben Fraktion, betr. Zurverfügungstellung von Eisenbahnreisefahrkarten für die Mitglieder des Provinziallandtages im Gebiete der Rheinprovinz							
Erster Eventualantrag, betr. Erstattung der Fahrtkosten beim Besuch von Einrichtungen und Anstalten der Provinz							
Zweiter Eventualantrag, betr. Zurverfügungstellung von Freifahrkarten für die Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen							
Antrag derselben Fraktion, betr. Ausweisung besonderer Ausweise für die Provinziallandtags-Abgeordneten als Legitimation bei Besuchen von Anstalten usw. in der Provinz							
Antrag derselben Fraktion, betr. Bewilligung weiterer Mittel für die Hochwassergeschädigten							
Entschließung derselben Fraktion, betr. Bereitstellung weiterer Mittel für die Hochwassergeschädigten durch Reich und Staat und Inangriffnahme von Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Hochwasserkatastrophen							
Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, betr. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit							
Antrag derselben Fraktion, betr. Gesekentwurf über die entschädigungslose Enteignung der deutschen Fürsten							
Gemeinsamer Antrag der sozialdemokratischen und der kommunistischen Fraktion, betr. Einsetzung einer 15 gliedrigen Kommission bei dem Oberpräsidenten zur Verteilung der Zuschüsse und Darlehen an Hochwassergeschädigte							

Alphabetisches Sachregister

zu den

Sitzungsprotokollen und Anlagen, sowie zu dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 70. Rheinischen Provinziallandtages.

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts		der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts
A							
Abgeordnete , Verzeichnis derselben	1	—	—	Enteignung , entschädigungslos, des Besitzes der Fürstenhäuser, Volksentscheid	9, 16	—	5, 6, 11, 36, 39, 44
— Feststellung der bei der Tagung anwesenden	8	—	2	Eröffnung des Provinziallandtages	8	—	1
— durch Mandatsniederlegung ausgeschiedene	8, 13	—	4, 11	Erwerbslosigkeit als Folge des Hochwassers, Entschädigung der Betroffenen	—	—	20, 35
— neu eingetretene	8, 13	—	4, 11	— deren Hebung durch Inangriffnahme von Notstandsarbeiten	9, 15	—	5, 6, 10, 32, 33, 34, 35
— Ausstellung von Ausweisen für dieselben zwecks Legitimation bei Besuchen von Anstalten	9, 16	—	6, 11, 45	F			
— Zurverfügungstellung von Freifahrtarten für die Reichsbahn an dieselben	9, 16	—	5, 11, 45	Fachausschüsse des Provinziallandtages, Abstammung von der Bildung derselben	10	—	7, 46
Dr. Abenauer , Abgeordneter, dessen Wahl zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses	14	6	30	Finanzlage des Provinzialverbandes	—	—	12, 22, 23
Alterspräsident , Abgeordneter Krawinkel	8	—	2	Freifahrtarten für die Reichsbahn, Zurverfügungstellung von solchen an die Abgeordneten	9, 16	—	5, 11, 45
Ältestenrat , dessen Zusammensetzung	9, 10	—	7, 9	Fürsorgepflichtverordnung , Aufhebung derselben	9, 15	—	5, 6, 10, 44
Arbeitslosigkeit , deren Bekämpfung	9, 15	—	5, 6, 10, 32, 33, 34, 35	Fürstenhäuser , Volksentscheid für entschädigungslose Enteignung des Besitzes derselben	9, 16	—	5, 6, 11, 36, 39, 44
Aufwertungsgesetz , Antrag des Abgeordneten Schaade auf Aufhebung desselben	9, 17	—	5, 11, 45	G			
Ausweise für die Abgeordneten zwecks Legitimation bei Besuchen von Anstalten	9, 16	—	6, 11, 45	Geschäftsordnung des Provinziallandtages, deren Aenderung	9, 10	—	8, 9
B							
Beisitzer des Provinziallandtages, deren Wahl	8	—	3	Geschäftsordnungsausschuss des Provinziallandtages, dessen Zusammensetzung	9, 23	—	7
Beschlußfähigkeit des Provinziallandtages	8	—	3	Gültigkeit der Wahlen zum Provinziallandtag	9, 13	—	4, 11
C							
Cberle , Abgeordneter, dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtages	8	—	3	H			
Eingemeindung von Langerfeld und Nächstebred nach der Stadt Barmen, Eingabe des Westfalenbundes hierzu	9, 17	—	4, 11, 46	Haas , Abgeordneter, dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses	14	6	30, 3
Einladung der Mitglieder des Provinziallandtages zu einer Veranstaltung im Hause des Landeshauptmanns	18	—	8, 47	Haud , Abgeordneter, dessen Wahl zum Beisitzer des Provinziallandtages	8	—	—
Elles , Abgeordneter, dessen Wahl zum Beisitzer des Provinziallandtages	8	—	3	Hochwasserchäden , Antrag des Vereins der Holzindustriellen in Rheinland und Westfalen, betr. Entschädigung für dieselben	9, 13, 14, 18	—	4, 10, 12, 19, 31, 34, 46

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des topo- graphischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des topo- graphischen Berichts
Hochwasserschäden , Bewilligung von Mitteln seitens der Provinz, des Reiches und des Staates	9, 13, 14	—	1, 6, 10, 12, 31, 34	Mitglieder des Preussischen Staatsrates, deren Wahl	14, 19	6	24
— Bildung einer 15gliedrigen Kommission bei dem Oberpräsidenten zur Mitwirkung bei Verteilung der Mittel und Darlehn	13, 14	—	12, 18, 20, 22, 31, 34, 35	— des Provinzialausschusses, deren Wahl	14, 21	6	11, 26, 28, 30, 33
— der durch das Hochwasser arbeitslos gewordenen Personen	—	—	20, 31, 34, 35, 20	— des Provinziallandtages, Ausstellung von Ausweisen für dieselben zwecks Legitimation bei Besuchen von Anstalten	9, 16	—	6, 11, 45
— in Neuwied	—	—	—	— Zurverfügungstellung von Freifahrkarten für die Reichsbahn an dieselben	9, 16	—	5, 11, 45
Hochwasserschutzanlagen , Vereinstellung von Mitteln zum Ausbau von solchen	13, 14	—	6, 10, 12, 31	N			
Holzindustrie in Rheinland und Westfalen, Antrag, betr. Entschädigung für die erlittenen Hochwasserschäden	9, 13, 14, 18	—	4, 10, 12, 19, 31, 34, 46	Naturforschbestrebungen in der Rheinprovinz, Antrag des Eiseler Vereins u. a. in Andernach auf Organisierung derselben	9, 18	—	5, 11, 46
S				Neuiges , Antrag der dortigen Stadtverwaltung auf Inangriffnahme von Notstandsarbeiten	9, 15, 18	—	4, 10, 35, 44
Dr. Jarres , Abgeordneter, dessen Wahl zum Vorsitzenden des Provinziallandtages	8	—	3	Rohl , Abgeordneter, dessen Wahl zum Beisitzer des Provinziallandtages	8	—	3
R				Notstandsarbeiten , Inangriffnahme von solchen zur Hebung der Erwerbslosigkeit	9, 15, 18	—	4, 5, 6, 10, 32, 33, 34, 35
Dr. Kirchner , Abgeordneter, dessen Wahl zum Beisitzer des Provinziallandtages	8	—	3	P			
Knab , Abgeordneter, dessen Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtages	8	—	3	Preussischer Staatsrat , Wahl der Mitglieder Provinzialausschuß, Wahl der Mitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden	14, 19	6	24
Krawinkel , Abgeordneter, Alterspräsident des Provinziallandtages	8	—	2	— Protest der kommunistischen Fraktion gegen die Wahlhandlung	14, 21	6	11, 26, 28, 30, 33
Kreiswege , deren Ausbau und Instandsetzung zur Hebung der Arbeitslosigkeit	15	—	5, 10, 35	Provinzialkommissionen , Neuwahl der Mitglieder	14	—	27, 29
Kurzarbeiter , Erlaß eines Gesetzes zur Unterstützung derselben	15	—	5, 10, 35	Provinziallandtag , Verzeichnis der Mitglieder	14, 18	6	7, 31, 46
L				— dessen Eröffnung	1	—	—
Laacher See , Antrag des Eiseler Vereins u. a. in Andernach, betr. Erhaltung desselben in seiner jetzigen Gestalt	9, 18	—	5, 11, 46	— dessen Beschlußfähigkeit	8	—	1
Langerfeld und Nächstebreck , Eingabe des Westfalenbundes in Langerfeld-Barmen, betr. die Loslösung dieser Gemeinden von der Stadt Barmen	9, 17	—	4, 11, 46	— durch Mandatsniederlegung ausgeschiedene Mitglieder	8, 13	—	4, 11
Legitimationskarten für die Abgeordneten, Ausstellung von solchen	9, 16	—	5, 11, 45	— neu eingetretene Mitglieder	8, 13	—	4, 11
M				— Gültigkeit der Neuwahl	9, 13	—	4, 11
Mitglieder des Provinziallandtages, Verzeichnis derselben	1	—	—	— Wahl des Vorsitzenden	8	—	3
— Feststellung der bei der Tagung anwesenden	8	—	2	— Wahl der stellv. Vorsitzenden	8, 10	—	3, 9
— durch Mandatsniederlegung ausgeschiedene	8, 13	—	4, 11	— Wahl der Beisitzer	8	—	3
— neu eingetretene	8, 13	—	4, 11	— Bildung der Fachausschüsse	10	—	7, 46
				— Aenderung der Geschäftsordnung	9, 10	1	8, 9
				— Erlaß einer neuen Wahlordnung	10, 12, 14	1	9, 27, 28
				— Zusammenfassung des Meldestenates	9, 10	—	7, 9
				— " des Geschäftsordnungsausschusses	9, 23	—	7
				— " des Wahlprüfungsausschusses	9, 23	—	4
				— Jubiläumstagung	8	—	4
				— Schluß	19	—	50
				Provinzialstraßen , deren Ausbau und Instandsetzung zur Hebung der Arbeitslosigkeit	15	—	5, 6, 10, 35
				Provinzialverband , seine Finanzlage	—	—	19, 22, 23

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des foto- graphischen Verzeich- nisses		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des foto- graphischen Verzeich- nisses
R							
Räumung des besetzten Gebietes	19	—	1, 50				
Reichsheimstättenzentrale G. V. in Köln , Antrag, betr. den Wohnungsbau bezw. Errichtung von Reichsheimstätten	9, 17	—	4, 11, 46				
Reichsratsmitglied Oberlandesgerichtsrat Schumacher, dessen Ableben	8	—	4				
Ruhrkampfschädigung , Aenderung der Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums über die Auszahlung	9, 15	—	5, 10, 42, 44				
S							
Dr. Saafen , Abgeordneter, dessen Wahl zum stellv. Vorsitzenden des Provinzialland- tages	8	—	3				
Schluß des Provinziallandtages	19	—	50				
Schumacher , Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichsrats, dessen Ableben	8	—	4				
Staatsrat , Preussischer, Wahl der Mitglieder	14, 19	6	24				
T							
Volksentscheid für entschädigungslose Ent- eignung des Besitzes der Fürstenthäuser	9, 16	—	5, 6, 11, 36, 39, 44				
Vorlagenverzeichnis für den Provinzial- landtag	—	1	—				
Vorsitzender des Provinzialausschusses, dessen Wahl	14	6	30				
— stellvertr., des Provinzialausschusses, dessen Wahl	14	6	30				
— des Provinziallandtages, dessen Wahl	8	—	3				
Vorsitzende , stellvertr., des Provinzialland- tages, deren Wahl	8, 10	—	3, 9				
W							
Wahl des Vorsitzenden des Provinzialland- tages	8	—	3				
— der stellvertr. Vorsitzenden des Provinzial- landtages	8, 10	—	3, 9				
— der Beisitzer des Provinziallandtages — des Vorsitzenden und des stellv. Vor- sitzenden des Provinzialausschusses	8	—	3				
Wahlen zum Preussischen Staatsrat	14, 19	6	24				
— zum Provinzialausschuß	14, 21	6	11, 26, 28, 33				
— zum Provinzialausschuß, Protest der kommunistischen Fraktion gegen die Wahl- handlung	14	—	27, 29				
— zum Provinziallandtag, deren Gültigkeit — zu den Provinzialkommissionen	9, 13	—	4, 11				
Wahlordnung für den Provinziallandtag, Erlaß einer neuen	14, 18	6	31, 46				
	10, 12, 14	1	9, 27 28				
Wahlprüfungsausschuß , dessen Zusammen- setzung	9, 23	—	4				
Westfalenbund in Langerfeld-Barmen, dessen Eingabe, betr. die Loslösung der Gemein- den Langerfeld und Nächstebred von der Stadt Barmen	9, 17	—	4, 11, 46				
Wirtschaftsnot und Erwerbslosenfürsorge	9, 15	—	5, 6, 10, 32, 33, 34, 35				
Wohnungsbau , dessen Förderung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge	15	—	6, 10, 35				
— dessen Unterstützung durch Errichtung von Reichsheimstätten	9, 17	—	4, 11, 46				

Verzeichnis der Redner.

	Seite:
1. Staatskommissar:	
Dr. Fuchs, Oberpräsident der Rheinprovinz	1, 51.
2. Landeshauptmann der Rheinprovinz:	
Dr. Horion, Landeshauptmann	12, 47, 49.
3. Mitglieder des Provinziallandtages:	
Dr. Adenauer, Konrad, Oberbürgermeister zu Köln	8, 26, 27.
Bick, Alfred, Geschäftsführer zu Dpladen	35.
von Detten, Max, Kaufmann zu Bad-Kreuznach	42.
Eberle, Karl, Beigeordneter in Barmen	9, 28, 30, 31.
Esser, Thomas, Gewerbebankdirektor zu Guskirchen	40.
Gerlach, Paul, Landesrat zu Düsseldorf	30, 45, 47.
Gaas, August, Beigeordneter zu Köln	28, 31, 32, 33.
Hoffmann, Oskar, Redakteur zu Elberfeld	11.
Dr. Jarres, Karl, Oberbürgermeister zu Duisburg	3, 7, 9, 10, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 44, 45, 46, 47, 50, 51.
Dr. Kaiser, Johannes, Rechtsanwalt, Justizrat zu Köln	22.
Knab, Peter, Lehrer zu Köln-Kalk	7, 16, 22, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 45, 46.
Krawinkel, Bernhard, Fabrikant, Kommerzienrat zu Bollmer- hausen	2, 3.
Mönnig, Hugo, Rechtsanwalt, Justizrat zu Köln	3, 50.
Oberdörster, Ernst, Lackierer zu Dpladen	27, 31, 37, 40, 44.
Pifard, Emil, Parteisekretär zu Coblenz	19.
Dr. Stein, Otto, Kaufmann zu Düsseldorf-Oberkassel	31.
Strunk, Heinrich, Kassierer zu Essen-West	27, 31, 32, 34.
Theissen, Karl Franz, Redakteur zu Essen	51.
Waterrodt, Johann Adam, Rechtsanwalt zu Köln	47.
Weber, Jakob, Bürgermeister zu Kray	20.
Dr. Wesenfeld, Paul, Justizrat zu Barmen	28, 30, 33, 43, 46, 50.

Verzeichnis der Bücher

1. Band
2. Band
3. Band
4. Band
5. Band



Verzeichnis

der

Mitglieder des 70. Rheinischen Provinziallandtages.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Farres in Duisburg.

Stellvertretende Vorsitzende: Lehrer Knab in Köln-Kalk,

Beigeordneter Gerle in Barmen,

Regierungspräsident Dr. Saafien in Trier.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
I. Regierungsbezirk Aachen.					
1	Jarwick, Wilhelm	Aachen, Zoffernstr. 29	Oberbürgermeister	Aachen-Stadt	Zentrum
2	Dr. Rosenhausen, Paul	Aachen, Brabantstr. 64	Landgerichtsrat	"	Arbeitsgemein- schaft
3	Sommer, Michael	Aachen, Wimelsgäßchen 6	Partei sekretär	"	Kommunist. Partei
4	Weber, Ewald	Aachen, Sunterstr. 41	Gewerkschafts sekretär	"	Zentrum
5	Bachem, Wilhelm	Aachen, Erfelderstr. 13	Kaufmann	Aachen-Land	Wirtschaftliche Vereinigung
6	Deppe, Robert	Alsdorf, Landkreis Aachen, Dübnerweg 585	Stricker	"	Kommunist. Partei
7	Greven, Wilhelm	Stolberg, Land- kreis Aachen, Verbindungsstr. 9	Innungsobermeister	"	Zentrum
8	Ruhnen, Ludwig	Aachen, Pontwall 6	Beigeordneter	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
9	Müller, Maria	Gschweiler, Land- kreis Aachen, Zaifstr. 24	Studienrätin	"	Zentrum
10	Bongartz, Joseph	Düren, Friedrichstr. 11	Fabrikant	Düren	"
11	Bennissen, Johannes	Heinsberg, Weilenkirchenerstr.	Direktor der landwirt- schaftlichen Winterschule	Erfelenz- Heinsberg	"
12	Krapoll, Wilhelm	Inmerath, Kreis Erfelenz, Haus Nr. 146	Ehrenbürgermeister	"	"
13	Latten, Peter	Weilenkirchen, Hünshovenerhof	Gutsbesitzer	Weilenkirchen- Süllich	Arbeitsgemein- schaft
14	Schaaf, Theodor	Düren, Bergstr. 6	Angestellter	"	Zentrum
15	Schmitz, Heinrich	Lovericher Hof, Post Setterich, Haus Nr. 32	Landwirt	"	"
16	Zansen, Nikolaus	Lammersdorf, Kreis Monschau	Pfarrer	Monschau- Schleiden	"
II. Regierungsbezirk Coblenz.					
17	Dr. Kreuz, Otto	Udenau	Landrat	Udenau-Mhrweiler	Zentrum
18	Effert, Johann	Bezdorf a. d. Sieg	Gewerkschafts sekretär	Altenkirchen	"
19	Zulfuß, Friedrich	Bezdorf a. d. Sieg	"	"	Arbeitsgemein- schaft
20	Pikard, Emil	Coblenz, Schubertstr. 2	Partei sekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
21	Doenarz, Georg	Coblenz, Schloßstr. 3	Rechtsanwalt	Coblenz-Stadt	Zentrum
22	Dr. Weil, Gerhard	Coblenz	Landrat	Coblenz-Land	"
23	Ley, Adolf	Sebenich, Kreis Cochem	Pfarrer	Cochem-St. Goar	"
24	von Detten, Max	Kreuznach, Brüdes 13	Kaufmann	Kreuznach- Meisenheim	Wirtschaftliche Vereinigung
25	Kranz, Kaspar	Bad Kreuznach	Pfarrer	"	Zentrum
26	Schmitz, Johannes	Andernach, Breitestr. 52	Professor, Studienrat	Mayen	"
27	Hansen, Franz	Neuwied, Roonstr.	Kaufmann	Neuwied	"
28	Mehne, Berthold	Neuwied, Hermannstr. 52	Eisenbahn-Oberingenieur	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
29	Meurer, Willy	Weis, Kreis Neuwied	Bauarbeiter	"	Kommunist. Partei
30	Freiherr von Salis- Soglio, Anton	Bachstr. 52a Gmünden, (Hunsrück)	Rittergutsbesitzer,	Simmern-Zell	Zentrum
31	Dr. Schüler, Wilhelm	Büchenbeuren, Kreis Zell	Geh. Regierungsrat Arzt und Landwirt	"	Arbeitsgemein- schaft
32	Fischer, Friedrich	Weglar, Haußbornerstr. 87	Handschuhmacher	Weglar	Sozialdem. Partei Deutschlands
33	Koehler, Adolf	Weglar, Philosophenweg 1	Kommerzienrat	"	Arbeitsgemein- schaft
34	von Stedman, Karl	Haus Besslich, Post Ballendar, Landkreis Coblenz	Gutsbesitzer	"	"

III. Regierungsbezirk Düsseldorf.

35	Eberle, Karl	Barmen, Eisernstr. 16	Beigeordneter	Barmen	Sozialdem. Partei Deutschlands
36	Hack, Hans	Barmen, Schuchardstr. 18a	Angestellter	"	Kommunist. Partei
37	Küppers, Anton	Barmen, Röbigerstr. 71	Rektor	"	Zentrum
38	Dr. Wesenfeld, Paul	Barmen, Ottostr. 31	Justizrat	"	Arbeitsgemein- schaft
39	Baumann, Karl	Huisberden, Kreis Cleve	Gutsbesitzer	Cleve	Zentrum
40	von Itter, Alfred	Crefeld, Johannesplatz 40	Pfarrer	Crefeld-Stadt	"
41	Abams, Clemens	Düsseldorf, Friedrichstr. 68	Generaldirektor, Landesrat a. D.	Düsseldorf-Stadt	"
42	Brauer, Ferdinand	Düsseldorf, Machenerstr. 24	Gewerkschaftssekretär	"	"
43	Dr. Carl, R. W.	Düsseldorf, Schumannstr. 34	Chemiker	"	Arbeitsgemein- schaft
44	Dunder, Arnold	Düsseldorf- Gerresheim,	Dreher	"	Kommunist. Partei
45	Gerlach, Paul	Haysfeldstr. 45 Düsseldorf, Tiergartenstr. 48	Landesrat	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
46	Dr. Kirchner, Werner	Düsseldorf, Rönnigstr. 5	Rechtsanwalt	"	Arbeitsgemein- schaft
47	Niedieck, Anna	Düsseldorf, Schumannstr. 13	Hausfrau	"	Zentrum

Sphe. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
48	Nohl, Albert	Erfeld, Königsstr. 85	Redakteur	Düsseldorf-Stadt	Kommunist. Partei
49	Nohl, Bertram	Düsseldorf-Ober- kassel,	Major a. D.	"	Wirtschaftliche Vereinigung
50	Dr. Stein, Otto	Brend'amourstr. 32 Düsseldorf-Ober- kassel,	Kaufmann	"	"
51	Steinmeyer, Christoph	Saltierstr. 13 Düsseldorf, Räuscherweg 39	Rektor	"	Arbeitsgemein- schaft Zentrum
52	Hillen, Karl	Hilden, Landkreis Düsseldorf,	Geschäftsführer	Düsseldorf-Land	
53	Priebe, Heinrich	Feldstraße 18 Benrath, Landkreis Düsseldorf	Metallarbeiter	"	Kommunist. Partei
54	Dr. Farres, Karl	Paulsmühlentstr. 59 Duisburg, Mühlheimerstr. 46	Oberbürgermeister	Duisburg	Arbeitsgemein- schaft Zentrum
55	Koenzgen, Gottfried	Duisburg, Seitenstr. 19	Arbeitersekretär	"	
56	Klöveforn, Leo	Kaarst bei Neuß	Rektor	"	Arbeitsgemein- schaft
57	Müller, Ernst	Duisburg, Grabenstr. 47b	Angestellter	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
58	Sanders, Johann	Duisburg, Grünstr. 17	Schreinermeister	"	Zentrum
59	Triebel, Oskar	Duisburg, Saarbrückerstr. 44a	Geschäftsführer	"	Kommunist. Partei
60	Becht, Adolf	Elberfeld, Platz der Republik 8	Schlosser	Elberfeld	"
61	Dr. Dichtigans, Hermann	Elberfeld, Simonsstr. 23	Apotheker	"	Zentrum
62	Hoffmann, Oskar	Elberfeld, Robertstr. 89	Redakteur	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
63	D. Dr. deWeerth, Wilhelm	Elberfeld, Göbenstr. 7	—	"	Arbeitsgemein- schaft
64	Daams, Wilhelm	Essen-Vorbeck, Feldstr. 22	Arbeitersekretär	Essen-Stadt	Zentrum
65	Dr. Goldschmidt, Bernhard	Essen-Bredeneh, Frühlingstr. 55	Fabrikdirektor	"	Arbeitsgemein- schaft
66	Gosewinkel, Franziska	Essen, Karnaperstr. 20	Konrektorin	"	Zentrum
67	Dr. Hartmann, Paul	Barmen, Klein Werth 17	Oberbürgermeister	"	Arbeitsgemein- schaft
68	Drlopp, Joseph	Essen, Laubenweg 22	Gewerkschaftssekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
69	Schäfer, Heinrich	Essen, Andreasstr. 35	Bürgermeister	"	Zentrum
70	Schröder, Hermann	Essen, Kerthofstr. 248	Expedient	"	Kommunist. Partei
71	Steinbüchel, Hans	Essen, Wörthstr. 20	Redakteur	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
72	Strunk, Heinrich	Essen-West, Grashmannstr. 9	Kassierer	"	Zentrum
73	Theissen, Karl Franz	Essen, Ginsterweg 24	Redakteur	"	Kommunist. Partei
74	Bielhaber, Heinrich	Essen, Hohenzollernstr. 23	Fabrikdirektor a. D.	"	Arbeitsgemein- schaft
75	Büchsenbüch, Otto	Barmen, Eübstr. 84	Gewerkschaftssekretär	Essen-Land	"

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
76	Frin, Joseph	Katernberg, Land- kreis Essen,	Studiendirektor	Essen-Land	Zentrum
77	Hauck, Arthur	Kantstr. 12 Düsseldorf, Bichweg 1	Arbeitersekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
78	Dr. Gold, Karl	Karnap, Landkreis Essen, Königsstr. 84	Generaldirektor, Ehren- bürgermeister	"	Arbeitsgemein- schaft
79	Plum, Agnes	Stoppenberg, Landkreis Essen, Gessentrichenerstr. 77	Hausfrau	"	Kommunist. Partei
80	Weber, Jakob	Kray, Landkreis Essen, Josephinenstr. 5	Bürgermeister	"	Zentrum
81	Rünning, Anna	M. Gladbach, Regentenstr. 63	Konrektorin	Gelbern	"
82	Tenhaeff, Hans	Straelen, Kreis Gelbern, Hindenburgstr. 94	Kaufmann	"	"
83	Dr. Börg,	M. Gladbach	Landrat	Gladbach	"
84	Rath, Wilhelm	Grevenbroich, Hindenstr. 5	Amtsgerichtsrat	Grevenbroich	"
85	Baleski, Rudolf	Hamborn, Bernhardstr. 12	Geschäftsführer	Hamborn	Sozialdem. Partei Deutschlands
86	Renner, Heinrich	Essen, Leubachstr. 22	Dentist	"	Kommunist. Partei
87	Zimmermann, Johann	Hamborn, Gartenstr. 141	Partei sekretär	"	Zentrum
88	Albers, Johann Heinrich	Dülken, Kreis Kempen, Bruchweg 7	Landwirtschaftsschul- direktor	Kempen	"
89	Wolters, Johann	Hülz, Kr. Kempen, Rheinstr. 22	Pfarrer	"	"
90	Dr. Eichmann, Wilhelm	Neuenhaus 11a, Post-Hilgen, Rhld.	Pfarrer	Lennepe	Arbeitsgemein- schaft
91	Beder, Elli	Düsseldorf, Vorlagstr. 25	Hausfrau	Mettmann	Sozialdem. Partei Deutschlands
92	Bierwirth, Peter Paul	Haan (Rhld.), Bahnhofstr. 43	Rektor	"	Zentrum
93	Fränken, Friedrich	Rheydt, Höbickerstr. 82	Schlosser	"	Kommunist. Partei
94	Kemmann, Albert	Katers bei Mett- mann	Deconomierat	"	Arbeitsgemein- schaft
95	Schlieper, Franz	Haus Laubach bei Mettmann	Landwirt	"	"
96	Adler, Julius	Hamborn, Friederstr. 9	Metallarbeiter	Mörs	Kommunist. Partei
97	Elfes, Wilhelm	M. Gladbach, Kubensstr. 53	Schriftleiter	"	Zentrum
98	Horz, Josef	Homburg am Niederrhein, Dunkerstr. 22	Kaufmann	"	"
99	Bungbluth, Josef	M. Gladbach, Goethestr. 30	Malerobermeister	"	Wirtschaftliche Bereinigung Arbeitsgemein- schaft
100	Dr.-Ing. e. h. Pattberg, Heinrich	Homburg am Niederrhein, Mörserstr. 151	Generaldirektor	"	"
101	Schroer, Jakob	Hochalen bei Homburg a. Rh.	Landwirt	"	"
102	Beyers, Casar	Mörs, am Bahnhof 1	Partei sekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands

Sfde. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
103	Andres, Wilhelm	Mülheim/Ruhr, Reichstr. 30	Angestellter	Mülheim-Ruhr	Sozialdem. Partei Deutschlands
104	Blumberg, Luise	Mülheim/Ruhr- Broich, Kurfürstenstr. 40	Hausfrau	"	Arbeitsgemein- schaft
105	Lenze, Franz	Mülheim/Ruhr- Styrum, Burgstr. 76	Direktor	"	Zentrum
106	Ziegler, Karl	Weßel, Ganssaring 54	Bauunternehmer	"	Arbeitsgemein- schaft
107	Gielen, Franz	M. Gladbach,	Oberbürgermeister	M. Gladbach	Zentrum
108	Raeber Scheidt, Georg	Neuß, Schwannstr. 8	Oberstudiendirektor	Neuß-Stadt und Land	"
109	Dörr, Wilhelm	Oberhausen, Parallelfstr. 95	Baukontrolleur	Oberhausen	"
110	Baumann, Moritz	Höppenhof bei Bislich, Kreis Rees	Gutsbesitzer	Rees	"
111	Freiherr von Willhausen, Otto	Gut Steckling bei Weßel, (Stat. Blumenkamp)	Gutsbesitzer, Major a. D.	"	Arbeitsgemein- schaft
112	Dr. Hartmann, Walter	Kemscheid, Rathausstr. 6	Oberbürgermeister	Kemscheid	"
113	Zffel, Albert	Kemscheid, Fichtenstr. 59a	Schriftsetzer	"	Kommunist. Partei
114	Gräf, Ernst	Wald, Landkreis Solingen, Witttullerstr. 111	Schleifer	Solingen-Stadt	"
115	Bick, Alfred	Dpladen, Kaiserstr. 88	Geschäftsführer	Solingen-Land	Sozialdem. Partei Deutschlands
116	Hebborn, Gerhard	Solingen, Glaubergstr. 77	Gewerkschaftssekretär	"	Zentrum
117	Herrmann, Wilhelm	Lennep, Parkstr. 2	Mädchenschuldirektor	"	Wirtschaftliche Vereinigung
118	Oberdörster, Ernst	Dpladen, Augustastr. 14	Lackierer	"	Kommunist. Partei
119	Wippler, Jakob	Oberhausen, Grenzstr. 43	Buchdruckereibesitzer	"	Wirtschaftliche Vereinigung
120	Zell, Karl	Dhligß, Oberwalberstr. 40	Fabrikdirektor	"	Arbeitsgemein- schaft

IV. Regierungsbezirk Köln.

121	Freiherr von Voë, Clemens	Burg Bergerhausen bei Blagheim	Rittergutsbesitzer	Bergheim	Zentrum
122	Henry, Johannes	Bonn, Wilhelmstr. 16	Rechtsanwalt	Bonn-Stadt	"
123	Bollig, Fritz	Köln, van Werthstr. 8	Landesökonomierat	Bonn-Land	"
124	Heuser, Benedikt	Haus Dürsfenthal bei Zülpich	Gutsbesitzer	Euskirchen-Rhein- bach	"
125	Degenring, Wilhelm	Homburger Papier- mühle, Post Nümbrecht, Kr. Gummersbach	Bürgermeister	Gummersbach- Waldbröl	Arbeitsgemein- schaft
126	Krawinkel, Bernhard	Vollmerhausen, Kreis Gummers- bach	Fabrikant, Kommer- zienrat	"	"

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
127	Lenz, Stephan	Becke b. Gummersbach	Gewerkschaftssekretär	Gummersbach-Waldbröl	Sozialdem. Partei Deutschlands
128	Müller-Mezen, Marie	Röln-Mülheim, Berg. Gladbacherstr. 50	Hausfrau, Wissenschaftl. Assistentin a. D.	"	Arbeitsgemeinschaft
129	Dr. Adenauer, Konrad	Röln-Lindenthal, Max Bruchstr. 6	Oberbürgermeister	Röln-Stadt	Zentrum
130	Eickmann, Heinrich	Röln-Bickendorf, Sandweg 49	Gewerkschaftssekretär	"	"
131	Frisch, Nikolaus	Röln-Nippes, Hartwichstr. 77	Eisenbahnvorarbeiter	"	Kommunist. Partei
132	Görlinger, Robert	Röln, Neuenahrstr. 5	Geschäftsführer	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
133	Haas, August	Röln, Siebengebirgsallee 173	Beigeordneter	"	"
134	Dr. Hagen, Louis	Röln, Sachsenring 91/93	Banquier, Präsident der Industrie- u. Handels- kammer, Geh. Kommer- zienrat	"	Zentrum
135	Höffen, Wilhelm	Röln, Kreuznacherstr. 13	Stadtdirektor	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
136	Dr. Hommelshain, Robert	Röln, Händelstr. 53	Rechtsanwalt	"	Arbeitsgemeinschaft
137	Dr. Kaiser, Johannes	Röln, Worringersstr. 16	Rechtsanwalt, Justizrat	"	"
138	Knab, Peter	Röln-Kalk, Lammstr. 3	Lehrer	"	Kommunist. Partei
139	Maus, Heinrich	Röln, Borgebirgsstr. 16	Konful und Verleger	"	Zentrum
140	Mönnig, Hugo	Röln, Gereonshof 29	Rechtsanwalt, Justizrat	"	"
141	Schaade, Ernst	Röln-Zollstock, Gottesweg 83	Leutnant a. D.	"	Wirtschaftliche Vereinigung
142	Dr. phil. Schäfer, Hermann	Röln-Deutz, Troisdorferstr. 12	Geschäftsführer	"	Arbeitsgemeinschaft
143	Waterrodt, Johann Adam	Röln-Nippes, Vergstr. 2	Rechtsanwalt und Stadt- verordneter	"	Wirtschaftliche Vereinigung
144	Bürger, Johann	Trechen, Landkreis Röln, Vordstr. 59	Bauarbeiter	Röln-Land	Kommunist. Partei
145	Floßdorf, Johann	Mechenich b. Brühl, Provinzialstr. 29b	Kommissionär	"	Zentrum
146	Kurth, Matthias	Weiden, Landkreis Röln, Schulstraße	Lehrer	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
147	Esser, Thomas	Gusfirchen	Gewerbebankdirektor	Mülheim a. Rhein- Wipperfürth	Zentrum
148	Obenthal, Johann	Berg. Gladbach	Bürgermeister	"	"
149	Marx, Franz	Bonn, Kaiserstr. 107	Beigeordneter	Siegkreis	Sozialdem. Partei Deutschlands
150	Steidl, Ludwig	Siegburg, Altelohmeyerstr. 19	Krankenkassensekretär	"	Zentrum
151	Wassermeyer, Heinrich	Bonn, Kajmannstr. 67	Rechtsanwalt, Justizrat	"	Arbeitsgemein- schaft
152	Dr. Wessel, Eduard	Siegburg	Landrat	"	Zentrum

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand oder Beruf	Wahlbezirk	Fraktion
V. Regierungsbezirk Trier.					
153	Bergweiler, Zacharias	Wehlen, Kreis Berncastel	Weingutsbesitzer	Berncastel	Zentrum
154	Gerhard, Karl	Sensweiler, Kreis Berncastel	Landwirt	"	Arbeitsgemein- schaft
155	Broid, Josef	Niederweis, Kreis Witburg	Landwirt	Witburg	Zentrum
156	Dr. Limbourg, Josef Christoph	Witburg	Landwirt	"	Wirtschaftliche Vereinigung
157	Dr. Saafen, Konrad	Trier	Regierungspräsident	Daun-Prüm	Zentrum
158	Knopp, Karl	Hentern, Kreis Saarburg	Pfarrer	Merzig-Wadern- Saarburg	"
159	Braun, Friedrich Nikolaus	Kozheim, Kreis Kreuznach	Winzer und Landwirt	St. Wendel-Baum- holder-Trier-Land	Wirtschaftliche Vereinigung
160	Dresen, Wilhelm	Trier, Krausstr. 17	Studienrat	"	Zentrum
161	Meyer, Josef	Konz, Landkreis Trier	Eisenbahnvorschlusser	"	"
162	Miß, Konrad	Köln-Wülheim, Gadetänerstr. 54 Dpt.	Partei sekretär	"	Sozialdem. Partei Deutschlands
163	Gessinger, Jakob	Laufeld, Kreis Wittlich	Gutsbesitzer	Wittlich	Zentrum

Protokolle

zu den Sitzungen des 70. Rheinischen Provinziallandtages.

Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Dienstag, den 26. Januar 1926.

Die Mitglieder des auf heute einberufenen 70. Rheinischen Provinziallandtages versammeln sich, nach vorausgegangenem Gottesdienste in der katholischen Lambertuskirche und in der evangelischen Friedenskirche, gegen 2 Uhr im Sitzungssaale des Ständehauses.

Der Staatskommissar, Oberpräsident Dr. Fuchs, eröffnet den Provinziallandtag mit einer Ansprache. (Vergl. den stenogr. Bericht.)

Das an Jahren älteste Mitglied des Provinziallandtages ist der Abgeordnete Krawinkel. Er übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz mit einer Ansprache (vergl. den stenogr. Bericht) und beruft die beiden jüngsten Mitglieder des Provinziallandtages die Abgeordneten Meurer und Had als Schriftführer und Stimmzähler.

Bei der auf Anordnung des Alterspräsidenten stattfindenden Auszählung des Provinziallandtages ergibt der Namensaufruf die Anwesenheit von 162 Mitgliedern und damit die Beschlussfähigkeit des Provinziallandtages.

Der Altersvorsitzende fordert nunmehr die Versammlung auf, zur Wahl eines Vorsitzenden zu schreiten. Auf Vorschlag des Abgeordneten Mönning erfolgt die Wahl durch Zuzuf, wobei nach dem gemachten Vorschlage der Abgeordnete Dr. Jarres einstimmig gewählt wird. Als Stellvertreter werden durch Zuzuf die Abgeordneten Knab, Eberle und Dr. Saafen zu gleichen Rechten gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Der Alterspräsident ersucht den Abgeordneten Dr. Jarres, den Vorsitz zu übernehmen, was geschieht.

Der Vorsitzende nimmt, nachdem er dem Hause für das Vertrauen gedankt hat, zunächst Veranlassung, dem Alterspräsidenten für die Mühewaltung den Dank des Hauses auszusprechen.

Es wird sodann zur endgültigen Bildung des Vorstandes geschritten. Im Auftrage des Ältestenrates schlägt der Vorsitzende die Abgeordneten Elfes, Hauck, Dr. Kirchner und Kuhl als Beisitzer vor. Es erhebt sich hiergegen kein Widerspruch. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Das Schriftführeramt für die weitere Sitzung übernehmen die Abgeordneten Elfes und Hauck.

Der Vorsitzende macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der 70. Rheinische Provinziallandtag durch die Wahl des Vorstandes sich zusammengesetzt hat. Alsdann macht er folgende geschäftliche Mitteilungen: Der Staatskommissar hat den Vizepräsidenten von Sybel und im Behinderungsfalle den Regierungsassessor Quast als seine Kommissare zu den Sitzungen des Provinziallandtages und der von diesem zur Vorberatung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen angemeldet.

Die jetzige Tagung ist eine Jubiläumstagung, da vor 100 Jahren der erste Provinziallandtag zusammengetreten ist.

Der Provinziallandtag zählt 163 Abgeordnete, davon sind 67 neue Mitglieder, die vom Vorsitzenden zu gemeinsamer Arbeit besonders begrüßt werden.

Die Abgeordneten Dr. Meyers, Ullenbaum und Frau Schumacher-Köhl haben ihre Mandate niedergelegt. Nach der Feststellung des Provinzialausschusses sind an ihre Stelle getreten die Abgeordneten Dr. Kreuz, Hoffmann und Maus.

Seit der letzten Zusammenkunft ist der Vertreter der Rheinprovinz im Reichsrat, Oberlandesgerichtsrat Schumacher, aus dem Leben geschieden. Das Haus erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von seinen Sitzen.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung, den früheren Abgeordneten Dr. Osberg und Ullenbaum den Gruß des Provinziallandtages zu übermitteln mit dem Wunsche, daß Herr Ullenbaum bald von seiner Krankheit genesen möge.

Gegen die vollzogenen Wahlen zum Provinziallandtag sind Einsprüche nicht erhoben. Eingegangen sind folgende Anträge:

- A. 1. ein Telegramm der Stadtverwaltung Neviges, betr. Notstandsarbeiten,
 2. Antrag der Rheinischen Reichsheimstättenzentrale G. B. Köln auf Bereitstellung von größeren Mitteln seitens des Staates für Wohnungsbauzwecke,
 3. Antrag des Westfalenbundes in Langerfeld-Barmen, betreffend Eingemeindung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck,
 4. Antrag des Vereins der Holzindustriellen in Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, betr. Entschädigung für die Hochwasserchäden,
 5. Antrag des Eifelvereins, Ortsgruppe Andernach usw., betr. Erhaltung des Laacher Sees,
 6. Antrag des Provinziallandtags-Abgeordneten Schaade auf Aufhebung des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925.
- B. Ferner weitere Anträge der kommunistischen Fraktion:
 1. betr. Aenderung der Richtlinien für die Ruhrkampfsentschädigung,
 2. " Aufhebung der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924,
 3. " Volksentscheid für entschädigungslose Enteignung der Fürstenhäuser,
 4. " Hebung der Erwerbslosigkeit durch Inangriffnahme von Notstandsarbeiten,
 5. " Zurverfügungstellung von Freifahrtkarten für die Abgeordneten des Provinziallandtages im Gebiet der Rheinprovinz,
 6. " Ausweise für die Abgeordneten bei Besuchen von Anstalten,
 7. " Bewilligung von Mitteln für die Hochwassergeschädigten,
 8. " Zurverfügungstellung von 40 Millionen Mark für die Hochwassergeschädigten seitens der Reichs- und Staatsregierung.
- C. Anträge der sozialdemokratischen Fraktion:
 1. betr. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
 2. " Gesetzentwurf über die entschädigungslose Enteignung des Besitzes der deutschen Fürsten.

Sämtliche Anträge werden zunächst dem Ältestenrat wegen der Entscheidung der Frage über die geschäftliche Behandlung überwiesen.

Nach § 5 der Geschäftsordnung besteht der Ältestenrat aus 11 Mitgliedern. Nach dem Beschlusse des Ältestenrats soll eine Erhöhung auf 15 Mitglieder eintreten, damit alle Fraktionen Mitglieder entsenden können. Als Mitglieder sind benannt

vom Zentrum:

die Abgeordneten Mönning, Dr. Adenauer, Adams, Bollig, Elfes, Brauer, Frau Niediek;

von der Arbeitsgemeinschaft:

Dr. Wesenfeld, Dr. Kaiser, Dr. Hartmann-Barmen;

von der Sozialdemokratischen Partei:

Naas, Gerlach;

von der Kommunistischen Partei:

Oberdörster, Knab;

von der Wirtschaftlichen Vereinigung:

Waterrodt.

Mit dieser Angelegenheit wird sich zunächst der Geschäftsausschuß zu befassen haben wegen Herbeiführung einer Aenderung der Geschäftsordnung. Die Versammlung ist hiermit einverstanden.

In den Geschäftsausschuß und den Wahlprüfungsausschuß werden entsandt:

G e s c h ä f t s o r d n u n g s a u s s c h u ß : W a h l p r ü f u n g s a u s s c h u ß :

vom Zentrum:

Adams

Rath

Elfes

Goswinkel

Heuser

Floßdorf

Maus

Kranz

Dr. Saafen

Schäfer-Essen

Tenhaeff

Dr. Creutz

Dr. Weil;

Strunk;

von der Arbeitsgemeinschaft:

D. Dr. de Weerth

Vielhaber

Dr. Kaiser

Dr. Schäfer

Dr. Hartmann-Barmen;

Schroer (Hochalen);

von der SPD.:

Eberle

Hoffmann

Saud;

Pifard;

von der Kommunistischen Partei:

Hack

Dunder

Knab;

Adler;

von der Wirtschaftlichen Vereinigung:

Dr. Stein.

Herrmann.

Von der Bildung der Sachausschüsse soll nach dem Vorschlage des Ältestenrats für die jetzige Tagung des Provinziallandtages Abstand genommen werden.

Der Geschäftsordnungsausschuß tritt um 4½ Uhr zusammen zur Konstituierung und Prüfung der Wahlordnung und wegen der Aenderung der Geschäftsordnung infolge der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ältestenrats. Da die Geschäftsordnung überhaupt einer Durchsicht bedarf, erhält der Geschäftsordnungsausschuß die Ermächtigung, auch nach der Tagung zu Beratungen zusammenzutreten mit der Aufforderung, das Ergebnis dem Provinzialausschuß vorzulegen, der dem nächsten Provinziallandtag eine entsprechende Vorlage zu machen haben wird.

Der Wahlprüfungsausschuß versammelt sich um 5 Uhr wegen Prüfung der Provinziallandtagswahlen.

Um 6 Uhr findet die zweite Vollsitzung statt mit der Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über den Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, betr. Aenderung der Geschäftsordnung und Erlaß einer neuen Wahlordnung,

2. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Anträge.

Die Versammlung ist mit diesen Vorschlägen einverstanden.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

W. Eifes. A. Hauck.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf,

Dienstag, den 26. Januar 1926.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 6 Uhr 20 Minuten.

Schriftführer sind die Abgeordneten Hauck und Rohl.

1. Aenderung der Geschäftsordnung:

Der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses lautet:

- a) Der Provinziallandtag wolle den § 2 der Geschäftsordnung dahin abändern, daß der Provinziallandtag den Vorsitzenden und „bis zu 3 Stellvertretern“ anstatt bisher 2 Stellvertreter wählt.
- b) Der Provinziallandtag wolle den § 5 der Geschäftsordnung dahin abändern, daß statt 11 Mitglieder 15 Mitglieder des Ältestenrats bestellt werden.

Der Provinziallandtag stimmt diesen Anträgen zu.

2. Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925.

Nach dem Vorschlage des Geschäftsordnungsausschusses erteilt der Provinziallandtag zu der nachstehenden Wahlordnung seine Zustimmung.

Wahlordnung

auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (G. S. 123 ff.).

I. Wahlvorschlage.

- § 1. Bei Wahlen nach den Grundsazen der Verhaltniswahl sind schriftliche Wahlvorschlage einzureichen.
- § 2. Wahlvorschlage konnen nur bis zu einem 3 Stunden vor Beginn der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, liegenden Zeitpunkte beim Wahlvorstande eingereicht werden. Auch nach diesem Zeitpunkte bis zum Beginn der Wahlhandlung ist die Einreichung von Wahlvorschlagen zulassig, wenn der Landtag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Provinziallandtagsabgeordneten der nachtraglichen Einreichung zustimmt.
- § 3. Bis zum Beginn der Wahlhandlung konnen Wahlvorschlage zuruckgezogen werden.
- § 4. Wahlvorschlage konnen bis 3 Stunden vor der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, miteinander verbunden werden. Eine nachtragliche Verbindung ist zulassig, wenn der Provinzial-

landtag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Landtagsmitglieder der nachträglichen Verbindung zustimmt. Sind Wahlvorschläge verbunden, so wird bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Mitgliedern bezw. Stellvertretern zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden in gleicher Weise nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 24 des Wahlgesetzes) die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

- § 5. Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächstfolgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.
- § 6. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 7 Provinziallandtagsabgeordneten unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Dem Vertrauensmann liegt die Abstellung von Mängeln des Wahlvorschlages auf Ersuchen des Wahlvorstandes ob. Er kann den Wahlvorschlag zurückziehen und innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen vorgesehenen Frist ändern.
- § 7. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist diese Reihenfolge maßgebend.

II. Wahlvorstand.

- § 8. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages und 2 von ihm zu bestimmenden Beisitzern, die verschiedenen Parteien angehören müssen.
Der Vorsitzende ernennt einen der beiden Beisitzer zum Schriftführer.
- § 9. Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge. Er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Erziehung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken bestehen.

Bewerber sind zu streichen

1. wenn sie nicht wählbar sind,
2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht,
3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat.

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt alsdann die zugelassenen Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung bekannt.

III. Wahlhandlung.

- § 10. Ob die Wahl Mehrheitswahl oder Verhältniswahl ist, entscheidet sich nach dem Gesetz.
- § 11. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist Wahl durch Zuzuf nur zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- § 12. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wahlliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den zusammengefaltenen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der Wahl teilnehmen, solange der Vorsitzende die Wahl noch nicht für geschlossen erklärt hat.
Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen; er nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest den oder die darauf verzeichneten Namen. Der nicht zum Schriftführer bestellte Beisitzer zählt laut die vom Vorsitzenden verlesenen Namen.
- § 13. Ungültig sind Stimmzettel, welche
1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
 2. die Stimmabgabe nicht einwandfrei erkennen lassen.
- § 14. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden der Vorsitzende und die Beisitzer. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet; sie zählen jedoch mit zur Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- § 15. Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, andernfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

IV. Wahl Niederschrift.

§ 16. Ueber die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlvorstand zu unterschreiben ist und folgende Angaben enthalten soll:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer unter Bezeichnung des Schriftführers,
3. die Wahlvorschläge, welche eingereicht und zugelassen worden sind, unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung,
4. die Mitteilung, ob mit verdeckten Stimmzetteln oder durch Zuruf gewählt worden ist,
5. die Zahl der für gültig und für ungültig erklärten Stimmen; für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage beizufügen,
6. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der Gewählten, sowie bei den anwesenden Gewählten ein Vermerk über die Annahme oder Ablehnung der Wahl.

Vorstehende Wahlordnung findet auf die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer des Provinziallandtages keine Anwendung. Die Wahlen der vorgenannten Persönlichkeiten richten sich vielmehr nach den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung. Entgegenstehende Bestimmungen der Geschäftsordnung treten im übrigen außer Kraft.

Sämtliche Anträge, die in der ersten Sitzung zur Verlesung gekommen sind, werden nach dem Vorschlage des Ältestenrats zunächst dem Provinzialausschuß, der morgen früh um 10 Uhr zusammentritt, zur Stellungnahme überwiesen.

Die nächste Vollsitzung wird auf Mittwoch 12 Uhr festgesetzt mit der Tagesordnung:

Beschlußfassung über die Vorschläge des Provinzialausschusses zu den ihm zur Stellungnahme überwiesenen Anträgen.

Um 3 Uhr findet die Schlußsitzung statt zur Vornahme der Wahlen des Staatsrats, des Provinzialausschusses und der Provinzialkommission.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 25 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

A. Haus. N o h l.

Dritte (Schluß-) Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Mittwoch, den 27. Januar 1926.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 30 Minuten.

Die Protokolle der gestrigen Sitzungen liegen auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten E f e s und Dr. K i r c h n e r.

Der Vorsitzende macht folgende geschäftliche Mitteilungen: Herr Dr. O l b e r g hat telegraphisch seinen Dank für die ihm übersandten Grüße ausgesprochen.

Dem Herrn Landeshauptmann Dr. von K e n v e r s hat der Vorsitzende zu seinem 70. Geburtstage die Glückwünsche des Hauses übermittelt. Herr von Kenvers hat dafür herzlich gedankt.

Der Vorschlag des Vorsitzenden über die geschäftliche Behandlung der vorliegenden Anträge findet Annahme.

Mit Bezug auf die vorzunehmenden Wahlen teilt der Vorsitzende mit, daß nach § 2 der Wahlordnung Wahlvorschläge nur bis zu einem 3 Stunden vor Beginn der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, liegenden Zeitpunkte beim Wahlvorstande eingereicht werden können. Da die Sitzung formell auf 12 Uhr anberaumt ist, so hätten die Wahlvorschläge vor 9 Uhr eingereicht werden müssen, während nach der Festsetzung des Termins zur Vornahme der Wahlen auf 3 Uhr noch vor 12 Uhr Wahlvorschläge hätten eingereicht werden können. Nach § 2, Abs. 2 der Wahlordnung sei aber auch bis zu Beginn der Wahlhandlung die Einreichung von Wahlvorschlägen zulässig, wenn der Landtag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten der nachträglichen Einreichung zustimme. Der Provinziallandtag ist einstimmig damit einverstanden, daß hiervon Gebrauch gemacht wird.

Provinziallandtagswahlen.

Auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses erklärt der Provinziallandtag die am 29. November 1925 stattgehabten Neuwahlen der Provinziallandtags-Abgeordneten für gültig; ebenso die Feststellung des Provinzialauschusses, daß an die Stelle des ausgeschiedenen Provinziallandtags-Abgeordneten

1. Landrat Dr. Meyers in Mhrweiler der Landrat Dr. Otto C r e u z in Adenau,
 2. Geschäftsführer Wilhelm Ullenbaum in Elberfeld der Redakteur Oskar S o f f m a n n in Elberfeld, Schusterstraße 32,
 3. Frau Wilhelmine Schumacher-Röhl in Köln der Konjul und Verleger Heinrich M a u s in Köln, Vorgebirgstraße 16,
- als Provinziallandtags-Abgeordnete zu treten haben.

Hochwasserhilfsaktion.

Die SPD.-Fraktion beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Zu den bereits vom Provinzialauschuß à fond perdu bewilligten 200 000 RM. wird ein weiterer Betrag von 800 000 RM. für die Hochwassergeschädigten bewilligt.
2. Für die von der Landesbank der Rheinprovinz bewilligten Hochwasser-Darlehen im Betrage von 4 000 000 RM. wird statt 8½% ein Zinsfuß von 5% festgesetzt; die Zinsdifferenz wird von der Provinz getragen.“

Zusatz zu den 2 Anträgen betr. Hochwasserentschädigung:

„Es wird eine 15-gliedrige Kommission eingesetzt, bestehend aus Vertretern des Provinziallandtages und der Hochwassergeschädigten, welche die Zuschüsse und Darlehen an die Gemeinden unterverteilt.“

Dieser Zusatz wird im Laufe der Verhandlungen von der Fraktion zurückgezogen, und an dessen Stelle tritt der gemeinsame Antrag der SPD. und SPD.:

„Zur Verteilung der Zuschüsse und der Darlehen wird beim Oberpräsidenten eine 15-gliedrige Kommission aus Mitgliedern des Provinziallandtages eingesetzt, die das Recht hat, Bürgermitglieder aus den Reihen der Hochwassergeschädigten hinzuzuziehen.“

Eine weitere Entschliebung der SPD. sagt:

„Zum dritten Male seit 1920 hat eine gewaltige Ueberschwemmung des Rheines und seiner Nebenflüsse Not und Elend in einen großen Teil der rheinischen Bevölkerung getragen. Arbeiter und Angestellte, Kleingewerbetreibende, Winzer und Kleinbauern wurden am härtesten heimgesucht, dieselben Bevölkerungsschichten, welche am meisten unter den Auswirkungen der Geldentwertung, der Besatzung und des Ruhrkampfes gelitten haben. Große Strecken Kulturboden und Wohnungen wurden zerstört, Werke und Geschäfte stillgelegt und die Arbeitslosigkeit durch weitere Zehntausende vermehrt. Der Gesamtschaden in der Rheinprovinz wird wohl auf 40—50 Millionen Reichsmark zu schätzen sein. Die Gemeinden, Kreise und die Provinz sind nicht in der Lage, einen größeren Teil der Schäden aus eigenen Mitteln zu decken, da ihre Einnahmen durch den Finanzausgleich zu Gunsten von Reich und Staat gekürzt worden sind.“

Angesichts der bedeutenden Schäden und der bitteren Not der meisten Hochwassergeschädigten hält es der Provinziallandtag für unbedingt notwendig, daß Reich und Staat sofort helfend eingreifen und ganz wesentlich größere Mittel als bisher zur Verfügung stellen.

Der Provinziallandtag fordert die Parteien des Reichstages und Landtages, die Reichs- und Staatsregierung auf, den Betrag von 40 Millionen Reichsmark für die Hochwassergeschädigten zur Verfügung zu stellen. Unverzüglich muß das Reich, in Verbindung mit den Uferstaaten, umfangreiche Vorbeugemaßnahmen beginnen, um das Menschenmögliche zur Verhinderung weiterer Hochwasserkatastrophen zu tun.“

Der Provinzialauschuß hat hierzu folgenden Antrag gestellt:

„Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

1. Der Provinziallandtag erklärt sich mit der bereits erfolgten Bereitstellung von 1,2 Millionen Mark für die Hochwassergeschädigten einverstanden, wovon 1 Million vom Staate dem Provinzialverband als Darlehn auf 10 Jahre zu 6% gegeben worden ist.
2. Der Provinziallandtag erklärt sich bereit, für den gleichen Zweck und für die unter 3. erwähnten Hochwasserchutanlagen noch eine weitere Million Mark bereitzustellen, wenn dem Provinzialverband auch diese Million Mark auf 10 Jahre vom Staate vorgestreckt wird bei einer Verzinsung von 6%.
3. Der Provinziallandtag beauftragt den Provinzialauschuß, in den nächstjährigen Haushaltsplan außer den 240 000 Mark, die vom Hochwasser 1924 her noch fällig sind und außer den Summen für die Verzinsung und Tilgung der jetzt vom Staate gemäß 1. und 2. geliehenen 2 Millionen Mark noch einzulegen: 200 000 Mark zur Unterstützung des Baues von Hochwasserchutanlagen und 440 000 Mark zur Beseitigung der an den Straßen und Brücken des Provinzialverbandes entstandenen Schäden.

4. Provinziallandtag ist damit einverstanden, daß in Fällen, wo der Kreis, der jetzt vom Hochwasser Betroffenen mit dem Kreis der Betroffenen von 1924 zusammenfällt, bei der Rückzahlung der Darlehn (ausgenommen die Landesbankdarlehn) für den Provinzialanteil dieselben Erleichterungen gewährt werden, wie sie der Staat für seinen Staatsanteil in Aussicht nimmt.
5. Provinziallandtag erklärt, daß, nachdem der Provinzialverband unter äußerster Anspannung seiner Finanzkraft alles ihm nur Mögliche getan hat, um die Not der durch das Hochwasser Betroffenen zu lindern, nunmehr Reich und Staat in bedeutend höherem Maße, als es bisher geschehen ist, Mittel zur Durchführung der Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stellen müssen.
6. Der Provinziallandtag beauftragt den Provinzialausschuß, in Verbindung mit den zuständigen Verwaltungsstellen eingehend zu prüfen, durch welche Maßnahmen in Zukunft ähnlichen Katastrophen vorgebeugt werden kann. Der Provinziallandtag erwartet, daß das hiernach systematisch aufzustellende Hochwasserchuckprogramm mit Hilfe von Staats- und Reichsmitteln beschleunigt zur Durchführung gebracht wird."

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand werden mit Rücksicht auf den auf 3 Uhr zur Vornahme der Wahlen festgesetzten Termin um 3 Uhr 15 Minuten unterbrochen.

Wahlen zum Preussischen Staatsrat.

Der Provinziallandtag schreitet zur Vornahme der Wahlen für den Staatsrat. Eine Abschrift der Wahlverhandlung ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Wahlen zum Provinzialausschuß.

Nach dem Ergebnis der Wahl sind 164 Stimmzettel abgegeben, während nur 163 Abgeordnete vorhanden sind. Die Wahl ist daher ungültig. Dadurch ist auch der von der KPD-Fraktion gegen das Wahlverfahren eingelegte Protest (vergl. stenogr. Bericht) gegenstandslos geworden.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Strunk wird Vornahme einer Aenderung der Wahlordnung beschlossen. Dieserhalb soll der Geschäftsausschuß sofort zu einer Sitzung zusammentreten. Infolgedessen wird die Sitzung um 4 Uhr 30 Minuten auf $\frac{1}{4}$ Stunde unterbrochen.

Um 5 Uhr 10 Minuten wird die Sitzung wieder eröffnet.

Schriftführer sind die Abgeordneten Hauck und Dr. Kirchner. Der Antrag des Geschäftsausschusses lautet:

„§ 12 zweiter Absatz der Wahlordnung vom 26. Januar 1926 wird wie folgt abgeändert:

Jeder aufgerufene Wähler übergibt seinen Stimmzettel unter Nennung seines Namens in einem zu diesem Zwecke amtlich gestempelten Umschlag dem Vorsitzenden, der diesen uneröffnet in die Wahlurne legt.“

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Es wird sodann zur Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses geschritten. Das Ergebnis ergibt sich aus der in der Anlage beigelegten Niederschrift.

Im Anschluß an die Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses wird die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Die Wahlen sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahlen vorzunehmen. Von Seiten des Abgeordneten Dr. Wesenfeld wird vorgeschlagen, den Abgeordneten Oberbürgermeister Dr. Adenauer durch Zurf zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses zu wählen. Seitens des Abgeordneten Oberdörster wird Abgeordneter Knab vorgeschlagen. Hierauf wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln getätigt. (Schriftführer Hauck und Elfer). Insgesamt sind 161 Stimmzettel abgegeben. Davon sind 150 Stimmzettel gültig, 11 Stimmzettel sind unbeschrieben abgegeben. Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf den Abgeordneten Dr. Adenauer 129, auf den Abgeordneten Knab 21. Der Abgeordnete Dr. Adenauer ist somit zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählt. Auf Anfrage nimmt Abgeordneter Dr. Adenauer die Wahl an.

Hierauf wird die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses vorgenommen. Von Seiten des Abgeordneten Gerlach wird vorgeschlagen, den Abgeordneten Haas durch Zurf zu wählen. Vom Abgeordneten Oberdörster wird Abgeordneter Knab vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Es sind insgesamt 151 Stimmzettel abgegeben, unbeschrieben abgegeben sind 7. Die übrigen 144 sind gültig. Hiervon entfallen auf den Abgeordneten Haas 123, auf den Abgeordneten Knab 21. Der Abgeordnete Haas ist somit zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählt. Abgeordneter Haas nimmt die Wahl an.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Haas werden die Wahlen zu den Provinzialkommissionen vorläufig zurückgestellt bis zum Schluß der Sitzung.

Es wird nunmehr in der Beratung der Hochwasserhilfsaktion fortgefahren mit dem Ergebnis, daß unter Ablehnung aller übrigen Anträge bezw. Entschliefungen der Antrag des Provinzialausschusses angenommen wird.

Wirtschaftsnot und Erwerbslosenfürsorge.

Der endgültige Antrag der SPD. lautet:

„Die wirtschaftliche Krise in Deutschland wächst sich zu einer Katastrophe aus. Die Zahl der Erwerbslosen und Kurzarbeiter, insbesondere in der Rheinprovinz, steigt dauernd. Erstes Gebot zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist die Schaffung von Arbeitsgelegenheit, einmal um den Erwerbslosen den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern, dann aber auch, um der demoralisierenden Wirkung einer länger anhaltenden Erwerbslosigkeit zu steuern. Der Provinziallandtag fordert deshalb:

- I. schnellste Durchführung der vom 69. Provinziallandtag beschlossenen Arbeiten;
- II. schnellste Sanganriffnahme weiterer Arbeiten, soweit diese dem Ausbau und der Instandsetzung der Provinzialstraßen und dem Kreiswegebau dienen.
Dabei ist eine Verwendung von im Haushaltsjahre 1926 in Aussicht genommenen Mitteln bereits vor dem 1. April gestattet. Die hierfür notwendigen Beträge sind vorschußweise von der Landesbank zu entnehmen.
- III. Förderung des Wohnungsbaues auch aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfordert, insbesondere für die Rheinprovinz, die Bereitstellung größerer Mittel durch Reich und Staat an die Träger von Notstandsmaßnahmen, als es bisher der Fall gewesen ist.

Der Provinziallandtag erucht die Provinzialverwaltung, die Forderungen, die zu ihrer Zuständigkeit gehören, sofort zu verwirklichen und darüber hinaus mit den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden im Sinne dieses Antrages in Verbindung zu treten.“

Die SPD.-Fraktion beantragt:

„Provinziallandtag beschließt:

Der Landeshauptmann wird erucht, zur Behebung der Erwerbslosigkeit sofort Notstandsarbeiten in größtem Ausmaß in Angriff nehmen zu lassen. Alle für das Rechnungsjahr 1926 von der Provinz geplanten Straßenbauten sind schon jetzt in Angriff zu nehmen. Bei Kanalbauten, Bahnprojekten und anderen Unternehmungen, an denen die Provinz beteiligt ist, soll die Provinzialverwaltung darauf hinwirken, daß diese Projekte ebenfalls schleunigst in Angriff genommen werden. Für die Notstandsarbeiten ist voller Tariflohn zu zahlen. Ueberweisungen von Mitteln an Gemeinden und Kreise dürfen nur erfolgen, wenn diese ebenfalls Tariflöhne zahlen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bewilligt der Provinziallandtag zunächst 50 Millionen Mark, die erforderlichenfalls durch Anleihe aufzubringen sind.

Der Landeshauptmann wird erucht, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß die Unterstützungssätze für die Erwerbslosen um 50% erhöht werden und schleunigst ein Gesetz zur Unterstützung der Kurzarbeiter eingebracht wird.“

Der Provinziallandtag beschließt die Ablehnung des Antrages der SPD.-Fraktion, dagegen die Annahme des Antrages der SPD.

Ruhrkampfschädigung.

Die SPD.-Fraktion beantragt zu beschließen:

„Der Provinziallandtag erklärt die vom Reich bewilligte Ruhrkampfschädigung für völlig unzureichend und die Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums über die Auszahlung für dringend abänderungsbedürftig.

Der Provinziallandtag fordert eine Abänderung der Richtlinien dahingehend, daß jedem Arbeitnehmer, der in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. Dezember 1925 60 Tage erwerbslos war, die Ruhrkampfschädigung zugewilligt wird.“

Nach dem Antrage des Provinzialausschusses beschließt der Provinziallandtag, den ersten Abjaß des Antrages anzunehmen, den zweiten Abjaß jedoch abzulehnen.

Aufhebung der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Zu dem Antrage der SPD.-Fraktion:

„Provinziallandtag wolle beschließen:

Die Reichsregierung wird ersucht, die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 aufzuheben.

Die Kosten für die gehobene Fürsorge für Kriegsoffer, Alters- und Unfallrentner, Kleinrentner werden vom Reich übernommen,“ wird auf Vorschlag des Provinzialausschusses Ueberweisung des Antrages an den Provinzialausschuß zur Stellungnahme vor der nächsten Provinziallandtagsitzung beschlossen.

Entschädigung der Fürstenhäuser.

Die SPD.-Fraktion hat folgende Entschließung eingebracht:

„Die Lage der werktätigen Bevölkerung Deutschlands wird gekennzeichnet durch die furchtbaren Erscheinungen einer außerordentlichen Verelendung. Insbesondere haben die arbeitenden Klassen des Rheinlandes unter den Auswirkungen der Besatzung, des Ruhrkampfes, der Geldentwertung, des Hochwassers und der einsetzenden Rationalisierung zu leiden. Die Zahl der Erwerbslosen steigt stetig. Kleingewerbetreibende, Kleinbauern und Winzer kämpfen hart um ihre Existenz. In einem solchen Augenblick beabsichtigen die Staats- und Reichsregierung den Fürsten hunderte Millionen des Volksvermögens an Bargeld, Kostbarkeiten und Grundbesitz zu geben, trotzdem die Fürsten bereits Millionen von der Deutschen Republik erhalten haben.

Inzwischen ist ein Antrag auf Herbeiführung eines Volksentscheids für entschädigungslose Enteignung der Fürstenhäuser zu Gunsten der Allgemeinheit bei der Reichsregierung bzw. dem Reichstag eingelaufen.

Die weitesten Bevölkerungskreise Deutschlands, insbesondere des Rheinlandes, haben durch lebhafteste Sympathiekundgebungen die Einbringung dieses Antrages unterstützt.

Der Rheinische Provinziallandtag begrüßt im Namen des nockleidenden Volkes der Rheinprovinz den Antrag auf Volksentscheid für entschädigungslose Enteignung der Fürstenhäuser.

Er fordert die Reichsregierung auf, den für den Volksentscheid eingereichten Gesetzentwurf dem Reichstag vorzulegen mit der Empfehlung, ihn anzunehmen.“

Der Antrag der SPD.-Fraktion lautet:

„Am Montag, den 25. Januar 1926, wurde der Reichsregierung ein Antrag auf Volksbegehren eingereicht, der eine entschädigungslose Enteignung des Besitzes der deutschen Fürsten zum Wohle der Allgemeinheit vorsieht. Das enteignete Vermögen der Fürsten soll verwendet werden zu Gunsten der Erwerbslosen, der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der Sozial- und Kleinrentner, der Inflationsopfer sowie zur Schaffung von Siedlungsland auf dem enteigneten Landbesitz. Die Schlösser und Wohnhäuser sollen für allgemeine Wohlfahrt, Kultur und Erziehungszwecke nutzbar gemacht werden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der fürstliche Besitz nicht persönlich, sondern Staatsbesitz ist und daher dem Lande zusteht, in dem das betreffende Fürstenhaus bis zu seiner Absetzung regiert hat. Die erschreckende Arbeitslosigkeit, die Not und das Elend des deutschen Volkes rechtfertigen keinesfalls die Ansprüche der früheren fürstlichen Familien. Der Rheinische Provinziallandtag als Vertretung des rheinischen Volkes, das in den Jahren nach dem Kriege durch Besatzung, Ruhrkampf und Hochwasserkatastrophen ganz besonders unter schwerer Not zu leiden hatte, begrüßt daher die Einbringung dieses Gesetzentwurfes und fordert das gesamt-rheinische Volk auf, sich an den Abstimmungen einmütig zu beteiligen und dafür einzutreten, daß der Gesetzentwurf baldigst in Kraft tritt.“

Der Provinzialausschuß beantragt, die Angelegenheit bis zum nächsten Provinziallandtag zu vertagen. Der Antrag des Provinzialausschusses wird angenommen.

Bewilligung von Freifahrtkarten.

Die SPD.-Fraktion beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Den Abgeordneten des Provinziallandtages wird für die Bahnen der Reichsbahngesellschaft im Gebiete der Rheinprovinz Freifahrtkarte zur Verfügung gestellt.“

I. Eventualantrag zu vorstehendem Antrag:

„Abgeordnete des Provinziallandtages, die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Einrichtungen und Anstalten der Rheinprovinz besuchen oder bei besonderen Anlässen zu ihrer Information Besichtigungen vornehmen, erhalten die dadurch entstehenden Fahrkosten erstattet.“

II. Eventualantrag zu vorstehendem Antrag:

„Die Mitglieder des Provinzialausschusses und der ständigen Kommissionen erhalten für die Bahnen der Reichsbahngesellschaft im Gebiete der Rheinprovinz Freifahrtkarte.“

Der Provinzialausschuß schlägt vor, die Angelegenheit dem Provinzialausschuß zur Stellungnahme vor dem nächsten Provinziallandtag zu überweisen.

Der Provinziallandtag beschließt nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses.

Ausstellung von Legitimationskarten.

Der Antrag der SPD.-Fraktion, welcher lautet:

„Alle Abgeordneten erhalten als Legitimation bei Besuchen von Anstalten usw. im Gebiet der Rheinprovinz besondere Ausweise ausgestellt.“

wird nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses an den Provinzialausschuß zur Stellungnahme vor dem nächsten Provinziallandtag und zur Berichterstattung dort überwiesen.

Petitionen.

1. Der Provinziallandtags-Abgeordnete Schaade stellt folgenden Antrag:

„Der Provinziallandtag der Rheinprovinz wolle einen Beschluß herbeiführen, daß das Aufwertungs-gesetz vom 16. Juli 1925, welches im Reichsgesetzblatt Nr. 31 vom 17. Juli 1925 erschienen ist, wieder aufzuheben und dafür die Aufrichtung des Friedensstandes nach allen Richtungen zu fordern ist.“

Aus formellen Gründen (§ 12 Abs. 1 G.D.) und als sachlich nicht geeignet kommt der Gegenstand nicht zur Verhandlung.

2. Die Rheinische Reichsheimstätten-Zentrale G. B. in Köln beantragt:

„Aus einem Vortrag des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt, der durch die Presse bekannt geworden ist, entnehmen wir, daß im Laufe der kommenden 10 Jahre in Preußen jährlich 100 000 Wohnungen errichtet werden müßten, um die Wohnungsnot zu beseitigen.“

Dazu möchten wir uns erlauben, die ganz dringende Bitte auszusprechen, daß dem Wohnungsbau erheblich größere Mittel seitens des Staates zugeführt werden mögen als bisher. Es kommt aber nicht allein darauf an, genügende Mittel zur Verfügung zu haben, sondern auch, daß die Gelder in z w e c k = m ä ß i g s t e r Weise Verwendung finden. Die allerbeste Verwendung erscheint uns in jeder Hinsicht bei dem Bau von Reichsheimstätten gegeben zu sein, besonders wenn ihre Restfinanzierung und E n t s c h u l = d u n g durch die Reichsheimstätten-Hypothekar-Lebensversicherung ausreichend gesichert ist.

Wir dürfen hierbei auf die bereits überreichte Schrift: „Neue Gedanken und Wege zur Beseitigung des Wohnungselendes durch das Reichsheimstättengesetz“ von A. Noak hinweisen und möchten nicht verfehlen, schon jetzt zu bitten, einen bestimmten, nicht zu geringen Teil der für den Wohnungsbau verfügbaren Mittel a u s d r ü c k l i c h für die Errichtung von Reichsheimstätten gewähren zu wollen und die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Dann dürfte, namentlich in der Rheinprovinz, schon im laufenden Jahre eine erhebliche Anzahl von Reichsheimstätten gebaut werden, zumal überall in der Bevölkerung schon jetzt ein großes Interesse dafür festgestellt werden kann.“

Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des Provinzialausschusses die Ueberweisung der Angelegenheit an den Provinzialausschuß zur Erledigung.

3. Der Antrag des Westfalenbundes, unpolitische Vereinigung für die Wiedererlangung der Selbständigkeit der westfälischen Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck und Zurückführung zur Heimatprovinz Westfalen, in Langerfeld-Barmen lautet:

„Der Westfalenbund in Langerfeld-Nächstebreck, welcher reichlich $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten der früheren westfälischen Amtsgemeinden Langerfeld und Nächstebreck — und zwar hauptsächlich die bodenständige Bevölkerung — zu seinen Mitgliedern zählt, richtet an den neugewählten, am 26. Januar in Düsseldorf erstmalig tagenden Rheinischen Provinziallandtag die dringende Bitte, die Gemeinden von Barmen loszulösen und ihre Rückgabe an die Heimatprovinz Westfalen zu befürworten. Die Rheinprovinz erhält einen Ausgleich durch die Einverleibung der westfälischen Gemeinde Königssteede nach Steele.“

Die f e r n w e s t f ä l i s c h e n Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck, deren Grenzen die älteste bekannte Böllergrenze zwischen Franken und Niederachsen bilden, werden niemals ihre westfälische Eigenart verlieren und nicht aufhören, zurückzustreben zur Heimatprovinz Westfalen, wie zur gemeindlichen Selbständigkeit.

Nur durch die Ausnutzung der Revolutionszeit, bezw. der eingemeindungsfreundlichen Linksparteien, unter Vorschubung der f l u k t u i e r e n d e n Langerfelder Bevölkerung, vermochte die Stadt Barmen damals den Willen der bodenständigen Bevölkerung zu überrennen, nach einem 20jährigen erfolgreichen Widerstand. Die sehr leistungsfähigen Gemeinden, welche sich ihre Bedeutung selbst erkämpft hatten, — ohne Nutznießung von Barmen — wurden von Barmer Seite wider besseres Wissen als leistungsunfähig hingestellt, mit Hilfe des Langerfelder Verwaltungsapparats, den man klugerweise durch vorteilhafte Vorausabfindung der leitenden Beamten, in die Hände bekommen hatte, bevor das Eingemeindungsgesetz erlassen war. Das ist ein Vorgehen, wie es in der unrühmlichen Geschichte der Eingemeindungen kaum vorgekommen sein dürfte, dagegen ist der Fall Worringen noch bedeutungslos. Somit ist und bleibt die Eingemeindung von Langerfeld und Nächstebreck ein s c h r e i e n d e s U n r e c h t gegen die gut westfälische bodenständige Bevölkerung, weil von der Stadt Barmen die verwerflichsten Mittel angewendet worden sind, um den Willen der Bevölkerung zu fälschen und irrezuleiten. Dieses Unrecht kann nur wieder gutgemacht werden, wenn das Volk nochmals in die Lage versetzt wird, u n b e e i n f l u ß t über sein gemeindliches Schicksal zu befinden.

Die in den Eingemeindungsg e g n e r -Denkschriften zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen, daß in den eingemeindeten Orten jedes Eigenleben ersterben, die Geschäfte geschädigt und die besitzenden Kreise, Handel und Gewerbe in der Großstadtgemeinde Barmen zu erheblich größeren Steuerlasten heran-

gezogen werden müßten, als in den kleineren gut und billig verwalteten gesunden Gemeinden, sind durch die Entwicklung noch übertroffen. Durch das völlige Darniederliegen der Barmer Industrie, deren Zukunft wir in den Denkschriften schon angezweifelt hatten, ist ein großes Loch im städt. Haushalt, welches durch Erhöhung der Preise für Licht und Kraft gestopft werden soll.

Die in dem einseitig von der Stadt Barmen aufgestellten Eingemeindungsvertrag enthaltenen Verheißungen sind ausnahmslos nicht gehalten worden, die Erfüllung war auch von vornherein undenkbar, darauf kam es der Stadt Barmen auch gar nicht an.

Diese Tatsachen und ein neuer Umstand rechtfertigen das Verlangen der vergewaltigten Langerfeld-Nächstebreder Bevölkerung, an das Gerechtigkeitsgefühl der rheinischen Abgeordneten zu appellieren, das erfolgte Unrecht wieder gutzumachen.

Dieselbe Barmer Bürgerschaft, die 20 Jahre lang unablässig den beiden westfälischen Nachbargemeinden wegen ihrer Steuerkraft nach dem Leben trachtete, und den günstigen Augenblick der politischen Verwirrung wahrzunehmen wußte, um den Gemeinden das Lebenslicht auszublauen, wehrt sich selber mit allen Mitteln, eine Vereinigung mit der rheinischen Schwesterstadt Elberfeld einzugehen, eine Gelegenheit, die dem **a n g e b l i c h e n** Ausbreitungsdrang der Stadt Barmen, auf rheinischem Boden, ungeahnte Möglichkeiten gegeben hätte.

Wenn Barmen ein Unrecht darauf erhebt, seine Selbständigkeit unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, obwohl höhere Interessen auf dem Spiel stehen, so muß dieses Recht auch den Langerfeld-Nächstebredern zustehen und in diesem Licht erscheint jedem Bürger der ihrer Selbständigkeit beraubten Gemeinden, das Eingemeindungsgezet betr. Langerfeld und Nächstebred als ein Unrecht, das wieder gutgemacht werden muß. Diese Einsicht haben auch verschiedene altbarmer Stadtverordnete, die früher an der Agitation für die Eingemeindung lebhaften Anteil hatten, als z. B. der Stadtverordnete Schwartner.

Wir hoffen in dieser Angelegenheit keine Fehlbitte getan zu haben und bitten um Bescheid."

Auf Vorschlag des Provinzialausschusses wird Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

4. Der Eisfelerverein, der Verschönerungs- und Verkehrsverein sowie der Altertums- und Geschichtsverein in Andernach beantragen:

„Die unterfertigten Natur- und Heimatschutz pflegenden Vereine bitten den Provinziallandtag gegen die von der RWG. zu Essen geplante Industrialisierung des schönsten rheinischen Naturdenkmales, des Laacher Sees, Stellung zu nehmen und die Provinzialverwaltung zu ersuchen, ihrerseits alles in ihren Kräften stehende zur Erhaltung des Laacher Sees in seiner alten naturgegebenen Gestalt zu tun, ferner die Naturschutzbestrebungen in den Teilen der Provinz, wo es deren noch nicht gibt, zu organisieren, damit die zahlreichen für die Provinz so wertvollen Naturschönheiten, besonders das romantische Rheintal zwischen Bonn und Andernach, Coblenz und Bingen, die alle von der fortschreitenden Industrialisierung bedroht sind, mehr als bisher geschützt werden.“

Der Provinziallandtag beschließt auf Vorschlag des Provinzialausschusses Annahme des Antrages.

5. Der Antrag des Vereins der Holzindustriellen in Rheinland und Westfalen in Düsseldorf überreicht eine Denkschrift über die Hochwasserschäden mit nachfolgendem Anschreiben:

„Wir beehren uns, in der Anlage eine kurze Denkschrift über die Hochwasserschäden zu unterbreiten, die die rheinische Holz- und Sägewerksindustrie um die Jahreswende 1925/26 erlitten hat. Wir bitten, daraus entnehmen zu wollen, daß die genannte Industrie, der ganzen Natur ihres Betriebes nach, schwer in Mitleidenschaft gezogen ist und dringend der Unterstützung bedarf. Wir haben uns erlaubt, in dieser Denkschrift Anregungen für die erbetene Hilfe zu geben und wären dankbar, wenn der Holzindustrie auf einem der vorgeschlagenen Wege nennenswerte Unterstützung tunlichst bald zuteil würde.“

Der Antrag wird durch die Beschlüsse über die Hochwasserhilfsaktion für erledigt angesehen.

6. Das Telegramm der Stadtverwaltung Nevigés, welches lautet:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Provinziallandtag zu ersuchen, sofort Notstandsarbeiten in die Wege zu leiten sowie den Städten Mittel zur Durchführung großer Notstandsarbeiten zu bewilligen,“

wird ebenfalls durch die Beschlüsse zu der Wirtschaftsnot für erledigt angesehen.

Wahl von Provinzialkommissionen.

Die Vornahme der Wahlen zu den Provinzialkommissionen wird bis zum nächsten Provinziallandtag vertagt.

Abgeordneter **W a t e r r o d t** gibt namens der Fraktion der wirtsch. Vereinigung zu der Einladung des Landeshauptmanns zu einem Bierabend eine Erklärung ab, die vom Landeshauptmann und den Abgeordneten Mönning und Dr. Wesenfeld erwidert wird. (Bergl. stenogr. Bericht.)

Der Vorsitzende verliest die Entschließung des Zentrums, der Arbeitsgemeinschaft und der Sozialdemokraten, welche sich gegen die Nichträumung der zweiten und dritten Zone wendet. (Vergl. stenogr. Bericht). Hierzu gibt Abgeordneter Theissen eine Erklärung der Kommunisten ab. (Vergl. stenogr. Bericht.)

Der Vorsitzende macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der Provinziallandtag seine Arbeit beendet habe.

Der Staatskommissar schließt den Landtag, nachdem er den Dank für die in diesen Tagen der Provinz geleistete wichtige Arbeit ausgesprochen hat.

(Schluß 9 Uhr 40 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Sarres.

Die Schriftführer:

Elfes, Dr. Kirchner, A. Hauck,
Kohl.

Anlage zu Seite 14.

Düsseldorf, den 27. Januar 1926.

Wahlniederchrift.

Der 70. Rheinische Provinziallandtag schritt heute nachmittag um 3 Uhr zur Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für den Preussischen Staatsrat gemäß den Gesetzen vom 16. Dezember 1920 und 7. Oktober 1925.

Der von der Staatsregierung als Staatskommissar bestellte Oberpräsident der Rheinprovinz hatte durch öffentliche Bekanntmachung in den Regierungsamtsblättern eingeladen. Außerdem ist eine persönliche Einladung den Mitgliedern des Provinziallandtages gemäß § 2 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920 zugestellt worden.

Abdrücke dieser Einladung sind beigelegt.

Der Wahlvorstand bestand aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages, Oberbürgermeister Dr. Sarres, Duisburg, und den von diesem berufenen Beisitzern, den Abgeordneten Elfes und Görlinger.

Mit der Wahrnehmung des Schriftführeramtes war der Abgeordnete Görlinger bestellt.

Der Wahlvorstand hatte folgende eingereichten Wahlvorschläge geprüft und zugelassen:

1. Wahlvorschlag der Zentrumsfraktion, beginnend mit dem Namen: Dr. Konrad Akenauer, Oberbürgermeister in Köln;
2. Wahlvorschlag der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft, beginnend mit dem Namen: Dr. Karl Sarres, Oberbürgermeister in Duisburg;
3. Wahlvorschlag der sozialdemokratischen Fraktion, beginnend mit dem Namen: Meerfeld, Sean, Beigeordneter in Köln;
4. Wahlvorschlag der kommunistischen Fraktion, beginnend mit dem Namen: Bender, Paul, Bandweber in Barmen;
5. Wahlvorschlag der Wirtschaftlichen Vereinigung, beginnend mit dem Namen: Herrmann, Wilhelm, Mädchenschuldirektor in Lennep.

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge wurde zur Wahl geschritten. Die Wahl erfolgte mit verdeckten Stimmzetteln.

Insgesamt wurden 163 Stimmzettel abgegeben. Hiervon waren 163 Stimmzettel gültig.

Von den abgegebenen 163 gültigen Stimmen entfielen

1. auf den Wahlvorschlag der Zentrumsfraktion 72 Stimmen,
2. " " " " Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft 36 Stimmen,
3. " " " " sozialdemokratischen Fraktion 23 Stimmen,
4. " " " " kommunistischen Fraktion 21 Stimmen,
5. " " " " Wirtschaftlichen Vereinigung 11 Stimmen.

Hiernach sind gewählt:

I. Aus dem Wahlvorschlage der Zentrumsfraktion:

a) als Mitglieder:

1. Dr. Akenauer, Konrad, Oberbürgermeister, Köln-Lindenthal, Max Bruchstraße 12,
2. Elfes, Wilhelm, Schriftleiter, M. Gladbach, Kyffhäuserstraße 5,
3. Dr. Hagen, Louis, Geh. Kommerzienrat, Köln, Sachsenring 91—93,
4. Dr. Kaas, Ludwig, Professor, Prälat, Trier,

5. Dr. Alökner, Peter, Geh. Kommerzienrat, Duisburg,
6. Pauli, Joseph, Gutsbesitzer, Lövenich b. Köln,
7. Strunf, Heinrich, Kassierer, Essen-Ruhr, Graßmannstraße 9;

b) als Stellvertreter:

8. Mönning, Hugo, Justizrat, Köln, Gereonshof 5,
9. Weber, Ewald, Gewerkschaftssekretär, Aachen, Funferstraße 41,
10. Beißel, Stefan, Fabrikant, Aachen,
11. Schmitz, Johannes, Professor, Andernach, Breitestraße 52,
12. Weber, Jakob, Bürgermeister, Kraay b. Essen, Eidensteiderstraße 64,
13. Heuser, Benedikt, Rittergutsbesitzer, Haus Dürffenthal b. Zülpich,
14. Brauer, Ferdinand, Gewerkschaftssekretär, Düsseldorf, Luisenstraße 91;

II. aus dem Wahlvorschlage der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft:

a) als Mitglieder:

1. Dr. Jarres, Oberbürgermeister, Duisburg, Mülheimerstraße 46,
2. Dr. Wesenfeld, Justizrat, Barmen, Ottostraße 31,
3. Krupp von Bohlen und Halbach, Außerordentlicher Gesandter, Hügel b. Essen,

b) als Stellvertreter:

4. Andres, Karl, Weingutsbesitzer, Gutleuthof bei Kreuznach,
5. Haßlacher, Jakob, Generaldirektor, Duisburg-Meiderich,
6. Dr. Kaiser, Justizrat, Köln, Worringerstraße 16;

III. aus dem Wahlvorschlage der sozialdemokratischen Fraktion:

a) als Mitglieder:

1. Dr. Meerfeld, Jean, Beigeordneter, Köln, Siebengebirgsallee 110,
2. Eberle, Karl, Beigeordneter, Barmen, Elsternstraße 16,

b) als Stellvertreter:

3. Mehne, Berthold, Eisenbahningenieur, Neuwied, Hermannstraße 52,
4. Weyers, Casar, Parteisekretär, Mors, am Pandyl 1;

IV. aus dem Wahlvorschlage der kommunistischen Fraktion:

a) als Mitglieder:

1. Bender, Paul, Bandweber, Barmen, Langensfelderstraße 47,
2. Frißch, Nikolaus, Schlosser, Köln-Nippes, Hartwigstraße 77,

b) als Stellvertreter:

3. Schulte, Fritz, Sekretär, Wiesdorf-Bürrig, Myliusstraße,
4. Sommer, Michael, Parteisekretär, Aachen, Wimbelsgäschen 6;

V. aus dem Wahlvorschlage der Wirtschaftlichen Vereinigung:

a) als Mitglied:

1. Herrmann, Wilhelm, Mädchenschuldirektor, Lennep, Hartstraße 2,

b) als Stellvertreter:

2. von Detten, Max, Kaufmann und Gutsbesitzer, Kreuznach, Brückes 13.

Von den Gewählten waren in der Sitzung anwesend:

Dr. Abenauer, Elses, Dr. Hagen, Strunf, Mönning, Weber (Aachen), Schmitz, Weber (Kraay), Heuser, Brauer, Dr. Jarres, Dr. Wesenfeld, Dr. Kaiser, Eberle, Mehne, Weyers, Frißch, Sommer, Herrmann, von Detten.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes richtete an jeden der anwesenden Gewählten die Frage, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Hierauf gaben sämtliche vorherbezeichneten anwesenden Gewählten eine zustimmende Erklärung ab.

Hierauf erklärte der Vorsitzende des Provinziallandtages die Wahlhandlung für geschlossen.

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Die Beisitzer:

W. Elses, G ö r l i n g e r. (als Schriftführer).

Düsseldorf, den 27. Januar 1926.

Wahlniederchrift.

Der Vorsitzende des 70. Rheinischen Provinziallandtages hatte auf heute nachmittag 3 Uhr eine Sitzung des Provinziallandtages zur Vornahme der Wahlen für den Provinzialausschuß anberaumt.

Die Wahlen erfolgen auf Grund der §§ 23—32 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 und der auf Grund des § 27 dieses Gesetzes vom Provinziallandtage in der Sitzung vom 26. Januar 1926 beschlossenen Wahlordnung.

Der Wahlvorstand setzte sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages, Oberbürgermeister Dr. Sarres-Duisburg und den von diesem berufenen Beisitzern, den Abgeordneten Dr. Hommelsheim und Haack.

Mit der Wahrnehmung des Schriftführeramtes war der Abgeordnete Dr. Hommelsheim bestellt. Der Wahlvorstand hatte folgende eingereichten Wahlvorschläge geprüft und zugelassen:

1. Wahlvorschlag der Zentrumsfraktion, beginnend mit dem Namen: Dr. Konrad Akenauer, Oberbürgermeister in Köln.
2. Wahlvorschlag der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft, beginnend mit dem Namen: Albert Kemmann, Dekonomierat in Raters bei Mettmann.
3. Wahlvorschlag der sozialdemokratischen Fraktion, beginnend mit dem Namen: August Haas, Beigeordneter in Köln.
4. Wahlvorschlag der kommunistischen Fraktion, beginnend mit dem Namen: Peter Knab, Lehrer in Köln-Kalf.
5. Wahlvorschlag der Wirtschaftlichen Vereinigung, beginnend mit dem Namen: Bertram Pohl, Major a. D. in Düsseldorf.

Von Seiten der Zentrumsfraktion und der Fraktion der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft war die Erklärung eingereicht worden, daß sie gemäß § 3 der Wahlordnung ihre Wahlvorschläge miteinander verbunden hätten.

Der Wahlvorstand hatte auch diesen verbundenen Wahlvorschlag der Zentrumsfraktion und der Fraktion der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft geprüft und zugelassen.

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge wurde zur Wahl geschritten. Die Wahl erfolgte mit verdeckten Stimmzetteln.

Insgesamt wurden 163 Stimmzettel abgegeben. Davon waren 163 Stimmzettel gültig.

Von den abgegebenen 163 gültigen Stimmen entfielen

1. auf den verbundenen Wahlvorschlag der Zentrumsfraktion und der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft 108 Stimmen, und zwar:
 - a) auf den Wahlvorschlag der Zentrumsfraktion 72 Stimmen,
 - b) auf den Wahlvorschlag der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft 36 Stimmen;
2. auf den Wahlvorschlag der sozialdemokratischen Fraktion 23 Stimmen,
3. auf den Wahlvorschlag der kommunistischen Fraktion 21 Stimmen,
4. auf den Wahlvorschlag der Wirtschaftlichen Vereinigung 11 Stimmen.

Hiernach sind gewählt:

- I. aus dem verbundenen Wahlvorschläge der Zentrumsfraktion und der Fraktion der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft insgesamt 10 Mitglieder und 10 Stellvertreter und zwar:

1. aus dem Wahlvorschläge der Zentrumsfraktion

a) als Mitglieder:

1. Dr. Akenauer, Konrad, Oberbürgermeister, Köln-Lindenthal, Max Bruchstr. 12,
2. Bollig, Fritz, Landesökonomierat, Köln, van Werthstraße 8,
3. Farwick, Wilhelm, Oberbürgermeister, Aachen,
4. Hebborn, Gerhard, Gewerkschaftssekretär, Solingen,
5. Loenarz, Georg, Rechtsanwalt, Coblenz,
6. Sanders, Johannes, Schreinermeister, Duisburg, Grünstraße 17,
7. Niediek, Anna, Hausfrau, Düsseldorf, Schumannstraße 13;

b) als Stellvertreter:

8. Dr. Saafen, Konrad, Regierungspräsident, Trier,
9. Heuser, Benedikt, Rittergutsbesitzer, Haus Dürffenthal bei Zulpich,

10. Jansen, Nikolaus, Pfarrer, Lammersdorf, Kreis Monschau,
 11. Strunk, Heinrich, Kassierer, Essen, Graßmannstraße,
 12. Hartkath, Medard, Weingutsbesitzer, Trier, Charlottenau,
 13. Weber, Jacob, Bürgermeister, Kray bei Essen,
 14. Dr. Hartmann, Oberbürgermeister, Barmen;
2. aus dem Wahlvorschlage der Bürgerlichen Arbeitsgemeinschaft
 a) als Mitglieder:
 1. Kemmann, Albert, Dekonomierat, Katers bei Mettmann,
 2. Dr. Wesenfeld, Paul, Justizrat, Barmen,
 3. Dr. Ing. Pattberg, Heinrich, Generaldirektor, Homberg, Niederrhein;
 b) als Stellvertreter:
 4. Dr. Wassermeyer, Heinrich, Justizrat, Bonn,
 5. Steinmeyer, Christoph, Rektor, Düsseldorf,
 6. Dr. Schüler, Wilhelm, Arzt und Landwirt, Büchenbeuren;
- II. aus dem Wahlvorschlage der sozialdemokratischen Fraktion
 a) als Mitglieder:
 1. Haas, August, Beigeordneter, Köln, Siebengebirgsallee 173,
 2. Steinbüchel, Hans, Redakteur, Essen, Wörthstraße 20,
 b) als Stellvertreter:
 3. Pikard, Emil, Parteisekretär, Coblenz, Schubertstraße 2,
 4. Hauck, Artur, Arbeiterssekretär, Düsseldorf, Viehweg 1;
- III. aus dem Wahlvorschlage der kommunistischen Fraktion:
 a) als Mitglied:
 1. Knab, Peter, Lehrer, Köln-Kalk, Taunusstraße 3;
 b) als Stellvertreter:
 2. Oberdörster, Ernst, Lachierer, Opladen, Augustastrasse 14;
- IV. aus dem Wahlvorschlage der Wirtschaftlichen Vereinigung:
 a) als Mitglied:
 1. Bohl, Bertram, Major a. D., Düsseldorf-Oberkassel;
 b) als Stellvertreter:
 2. Dr. Stein, Otto, Kaufmann, Düsseldorf, Salierstraße 13.

Von den Gewählten waren in der Sitzung anwesend: Dr. Adenauer, Bollig, Farwick, Hebborn, Loenarz, Sanders, Frau Niedieck, Dr. Saafsen, Heuer, Jansen, Strunk Weber (Kray), Dr. Hartmann (Barmen), Kemmann, Dr. Wesenfeld, Dr.-Ing. Pattberg, Dr. Wassermeyer, Steinmeyer, Dr. Schüler, Haas, Steinbüchel, Pikard, Hauck, Knab, Oberdörster, Bohl, Dr. Stein.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes richtete an jeden der anwesenden Gewählten die Frage, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Hierauf gaben sämtliche vorbezeichneten anwesenden Gewählten eine zustimmende Erklärung ab.

Hierauf erklärte der Vorsitzende des Provinziallandtages die Wahlhandlung für geschlossen.

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Die Beisitzer:

Hans Haack, Dr. Hommelsheim (als Schriftführer).

Verzeichnis

der Ausschüsse des 70. Provinziallandtages.

Wahlprüfungsausschuß:

Vorsitzender: Dunder; Stellvertretender Vorsitzender: Kranz; Schriftführer: Hoffmann;
Mitglieder: Adler, Dr. Creuß, Floßdorf, Fr. Goswinkel, Herrmann,
Pifard, Rath, Schäfer (Essen), Dr. Schäfer (Wln-Deuß), Schroer (Hochalen),
Strunk, Vielhaber.

Geschäftsausschuß:

Vorsitzender: Eberle; Stellvertretender Vorsitzender: Adams; Schriftführer: Haud;
Mitglieder: Elfes, Had, Dr. Hartmann (Barmen), Heuser, Dr. Kaiser, Knab,
Maus, Dr. Saafen, Dr. Stein, Tenhaeff, D. Dr. de Weerth, Dr. Weil.



Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des

70. Rheinischen Provinziallandtages.

Verzeichnis

Anlage 1.

der Vorlagen für den 70. Rheinischen Provinziallandtag.

Sfde.-Nr.	Druck- sachen- Nr.	Gegenstand
1	1	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925.
2	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahlen a) zum Provinzialauschuß, b) zu den Provinzialkommissionen, c) zum Preussischen Staatsrat.

Anlage 2.

(Drucksachen-Nr. 1.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes
für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925.

Nachdem das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (GS. S. 123 ff.) in Kraft getreten ist, sind die vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen auf Grund der Bestimmungen des 5. Abschnittes (§§ 23—32) dieses Wahlgesetzes zu tätigen, welcher die Ueberschrift trägt: Vornahme von Wahlen durch den Provinziallandtag und Geschäftsordnung. In der Anlage A sind die Bestimmungen dieses 5. Abschnittes des Wahlgesetzes abgedruckt und desgleichen die zugehörigen Vorschriften der Ausführungsanweisung des Ministers des Innern vom 14. Oktober 1925 IVa I 2392 II; in der Anlage B ist der Entwurf einer Wahlordnung gemäß § 27 des Wahlgesetzes abgedruckt.

Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinziallandtag möge dem Entwurf einer Wahlordnung gemäß § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 seine Zustimmung erteilen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1926.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

I.

Wahlgesetz

für die Provinziallandtage und Kreistage.
Vom 7. Oktober 1925. (G. S. 123 ff.)

Fünfter Abschnitt.

Vornahme von Wahlen durch den Provinziallandtag und Geschäftsordnung.

§ 23.

(1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

(2) Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen derselben Verwaltungsstelle zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in allen anderen Fällen für jeden Fall in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit abgestimmt.

(3) Im Falle nachträglicher Vermehrung oder Verringerung der Wahlstellen sind sämtliche Wahlstellen neu zu besetzen.

§ 24.

(1) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt, so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahl zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Dritteilung, Viertellung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Ueber die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(2) Sind Stellvertreter zu wählen, so ist erster Stellvertreter des an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählten Mitglieds der dem gewählten Mitglied an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle auf demselben Wahlvorschlage, zweiter usw. Stellvertreter der dem nächsten an entsprechender Stelle folgende Bewerber.

(3) Scheidet der Gewählte vor Ablauf der Wahlzeit aus oder lehnt er die Wahl ab, so tritt, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, an seine Stelle sein Stellvertreter und an dessen Stelle — oder wenn kein Stellvertreter gewählt ist, an die Stelle des Ausscheidenden — ein Ersatzmann, welcher durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags oder, soweit sie nicht mehr Mitglieder des Provinziallandtages sind, ihrer Ersatzmänner bestimmt wird. Ist die Wahl durch Zuzuf vollzogen (§ 23 Abs. 1), so ist der Ersatzmann gemäß § 23 Abs. 2 zu wählen.

(4) Der Stellvertreter ist auch in Fällen nur vorübergehender Behinderung des Gewählten zu seiner Vertretung berechtigt.

§ 25.

(1) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist.

(2) Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen oder im letzten Wahlgange gewählt ist.

§ 26.

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

§ 27.

Im übrigen wird das Wahlverfahren durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 28.

Gegen die Gültigkeit einer vom Provinziallandtage vorgenommenen Wahl kann, soweit nicht gesetzlich die Anfechtung einer solchen Wahl anderweitig geregelt ist, jeder Provinziallandtagsabgeordnete binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Provinzialauschuß Einspruch einlegen. Ueber den Einspruch entscheidet die Beschlußbehörde, durch deren Entscheidung die Gültigkeit oder Ungültigkeit

der Wahl endgültig festgestellt wird. Bedarf die Wahl einer Bestätigung, so wird diese erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach der Gültigkeitserklärung rechtswirksam.

§ 29.

Eine vom Provinziallandtage vorgenommene Wahl verliert vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit ihre Wirksamkeit durch Wegfall einer Voraussetzung der Wählbarkeit oder durch nachträglichen Eintritt eines Ausschließungsgrundes.

§ 30.

(1) Das Ausscheiden einer vom Provinziallandtage gewählten Person aus ihrem Amte wird, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Provinzialausschusse festgestellt. In dem Beschluß ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt.

(2) Gegen den Beschluß steht demjenigen, dessen Ausscheiden festgestellt ist, binnen zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; während der Dauer des Verfahrens tritt der Stellvertreter (Ersatzmann) vorläufig ein.

§ 31.

Die vom Provinziallandtage vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder es sich um einmalige Aufträge handelt, auf die Dauer der Wahlzeit des wählenden Provinziallandtags. Neuwahlen sind alsbald nach Zusammentritt des neugewählten Provinziallandtags vorzunehmen. Bis zum Eintritte der Nachfolger üben die bisher gewählten Personen ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 32.

(1) Die Geschäftsführung wird durch eine vom Provinziallandtage zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß ein Provinziallandtags-Abgeordneter bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung mit Ausschluß aus der Versammlung für einzelne oder mehrere Sitzungstage oder für die Dauer der jeweiligen Tagung durch Beschluß des Provinziallandtags bestraft wird sowie daß der Ausschluß die völlige oder teilweise Entziehung der Ersatzgelber (§ 5) und sonstigen Vergünstigungen zur Folge haben kann.

(3) Hält der Vorsitzende einen unmittelbaren Ausschluß des Provinziallandtags-Abgeordneten für erforderlich, so kann er dessen Ausschluß vorläufig verhängen und zur Durchführung bringen. Die Maßnahme bedarf nach ihrer Durchführung der Bestätigung durch den Provinziallandtag und ist auf sein Verlangen von dem Vorsitzenden aufzuheben.

II.

Ausführungsanweisung

d. MdS. v. 14. 10. 1925 — IVa I 2392 II — zu dem Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. 10. 1925 (GS. S. 123).

Zu §§ 23—32: Die Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige gesetzliche Regelung für unberührt erklärt wird, für alle Wahlen, die von dem Provinziallandtag vorzunehmen sind. Sie gelten dagegen nicht für die auf Grund statutarischer Anordnung von den Provinzialausschüssen vorzunehmenden Wahlen. Der Provinziallandtag hat es in der Hand, diese Vorschriften auch für die von dem Provinzialausschusse vorzunehmenden Wahlen für anwendbar zu erklären, indem er entweder entsprechende statutarische Bestimmungen beschließt oder die Befugnisse des Provinzialausschusses wieder an sich zurücknimmt.

Zu § 23 Abs. 3: Die Vorschrift ist neu. Sie will zunächst verhindern, daß durch eine sukzessive Vermehrung der Wahlstellen eine Mehrheit in Umgehung des Gesetzes an die Stelle der Verhältniswahl die Mehrheitswahl setzt. Sie regelt ferner das Verfahren bei einer nachträglichen Verringerung der Wahlstellen.

Nach der Rechtsprechung des OVG. (Entscheidung vom 4. 11. 1924 — II B 28. 24) kann weder im Falle der Vermehrung noch im Falle der Verringerung der Wahlstellen eine Neuverteilung der Sitze auf Grund des Wahlergebnisses der früheren Wahl stattfinden.

Zu § 24 Abs. 1: Für die von dem Provinziallandtag vorzunehmenden Verhältniswahlen wird hiermit das sogenannte d'Hondtsche Höchstzahlensystem obligatorisch eingeführt und damit die bisher den Provinziallandtagen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes vom 3. 12. 1920 zustehende Befugnis, nähere Bestimmungen über die Wahlart zu treffen, aufgehoben.

Abf. 2: Auch die Vorschrift über die Wahl der Stellvertreter, die insbesondere bei der Wahl des Provinzialausschusses praktisch wird, ist obligatorisch. Sie entspricht im wesentlichen dem bereits jetzt für die Staatsratsmitglieder und ihre Stellvertreter geltenden Vorschriften.

Abf. 3: Bei Erledigung der Stelle tritt als Ersatzmann an die Stelle des Ausgeschiedenen nicht, wie im Falle des § 22, der nächste Bewerber auf dem Wahlvorschlag; vielmehr wird der Ersatzmann in allen Fällen, soweit nicht ein Stellvertreter vorhanden ist, erst bei Eintritt der Erledigung des Sitzes durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages bestimmt. Hierdurch wird in allen Fällen ein individueller Ersatz des Ausgeschiedenen gesichert, der um so wichtiger ist, als es sich hier um Stellen in der Verwaltung der Provinz handelt.

Der letzte Satz des Absatzes 3 enthält eine neue Vorschrift, durch die eine Unklarheit beseitigt wird. Die Wahl durch Zuzuf ist weder Verhältniswahl noch Mehrheitswahl, gleichgültig, ob es sich um die Besetzung einer Stelle oder mehrerer Stellen handelt. Ist die Wahl durch Zuzuf vollzogen und scheiden später ein oder mehrere Gewählte aus, so ist dafür, ob die Ersatzwahl im Wege der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl vorzunehmen ist, der Grundsatz des § 23 Abs. 2 maßgebend, d. h. die Ersatzwahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn mehrere gleichartige unbesetzte Wahlstellen derselben Verwaltungsstelle zu besetzen sind, in allen anderen Fällen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Zu § 28: Nach geltendem Recht, z. B. § 42 Abs. 2 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen, war gegen die Wahl durch den Provinziallandtag nur der Einspruch bei dem Vorsitzenden gegeben, über den der Provinziallandtag selbst endgültig beschloß. Nunmehr ist ein besonderes Wahlprüfungsverfahren eingeführt, ähnlich wie es für die Städte bereits nach § 14 des Zuständigkeitsgesetzes geregelt ist. Ueber den Einspruch beschließt die Beschlußbehörde (vgl. § 43).

Für den Fall, daß die Wahl einer Bestätigung bedarf, fand bisher ein besonderes Wahlprüfungsverfahren nicht statt; vielmehr war im Bestätigungsverfahren nicht nur über die Geeignetheit des Bewerbers, sondern auch über die Gültigkeit des Wahlverfahrens zu befinden. Die dem § 28 durch den Landtag gegebene Fassung schreibt vor, daß auch in den Fällen, in denen die Wahl einer Bestätigung bedarf, die Gültigkeit des Wahlverfahrens in demselben Verfahren wie sonst nachzuprüfen ist und daß die Bestätigung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (so ohne daß Einspruch eingelegt ist) oder nach der Gültigkeitserklärung der Wahl rechtmäßig wird. Die Bestätigungsbehörden werden hiermit angewiesen, die Bestätigung auszusprechen, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht, und erst dann über die Bestätigung oder Verjagung der Bestätigung, bei der nunmehr nur noch über die Eignung des Bewerbers zu befinden ist, zu beschließen.

Die Vorschriften des § 28 gelten nur insoweit, als nicht gesetzlich die Anfechtung einer von dem Provinziallandtag vorgenommenen Wahl anderweitig geregelt ist. (vgl. § 24 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrate vom 16. 12. 1920, GS. 1921 S. 90).

Zu § 31: Die Vorschrift, daß die vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen auf die Dauer der Wahlzeit des wählenden Provinziallandtages erfolgen und daß Neuwahlen alsbald nach Zusammentritt des neugewählten Provinziallandtages vorzunehmen sind, gilt an und für sich für alle von den Provinziallandtagen vorzunehmenden Wahlen. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften aber bleiben unberührt. Es bleibt also insbesondere bei der gesetzlich geregelten Wahlzeit des Landesdirektors (Landeshauptmanns) und bei der gemäß den Provinzialordnungen (vgl. z. B. § 93 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen) durch Provinzialstatut geregelten Wahlzeit der „oberen Beamten“ (Landesräte).

Das neue Gesetz enthält keine Vorschrift darüber, binnen welcher Frist die neugewählten Provinziallandtage (und Kreistage) zusammenzuberufen sind. Es versteht sich von selbst, daß die Einberufung baldmöglichst erfolgt, schon wegen der von dem Provinziallandtag vorzunehmenden Neuwahlen, insbesondere der Mitglieder des Staatsrates. Es wird sich aber empfehlen, die Provinziallandtage erst dann einzuberufen, wenn etwa eingegangene Einsprüche gegen die Wahlen so vorbereitet sind, daß der Provinziallandtag bei seinem ersten Zusammentritt über die Gültigkeit der Wahl beschließen kann.

Wahlordnung

auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom
7. Oktober 1925 (GS. S. 123 ff.).

I. Wahlvorschläge.

§ 1. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sind schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.

- § 2. Wahlvorschläge können nur bis zu einem 3 Stunden vor Beginn der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, liegenden Zeitpunkte beim Wahlvorstande eingereicht werden. Auch nach diesem Zeitpunkte bis zum Beginn der Wahlhandlung ist die Einreichung von Wahlvorschlägen zulässig, wenn der Landtag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Provinziallandtagsabgeordneten der nachträglichen Einreichung zustimmt.
- § 3. Bis zum Beginn der Wahlhandlung können Wahlvorschläge zurückgezogen werden.
- § 4. Wahlvorschläge können bis 3 Stunden vor der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, mit einander verbunden werden. Eine nachträgliche Verbindung ist zulässig, wenn der Provinziallandtag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Landtagsmitglieder der nachträglichen Verbindung zustimmt. Sind Wahlvorschläge verbunden, so wird bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Mitgliedern bzw. Stellvertretern zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden in gleicher Weise nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 24 des Wahlgesetzes) die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.
- § 5. Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächstfolgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.
- § 6. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 7 Provinziallandtags-Abgeordneten unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Dem Vertrauensmann liegt die Abstellung von Mängeln des Wahlvorschlages auf Ersuchen des Wahlvorstandes ob. Er kann den Wahlvorschlag zurückziehen und innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen vorgesehenen Frist ändern.
- § 7. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlag zuge teilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist diese Reihenfolge maßgebend.

II. Wahlvorstand.

- § 8. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages und 2 von ihm zu bestimmenden Beisitzern, die verschiedenen Parteien angehören müssen. Der Vorsitzende ernannt einen der beiden Beisitzer zum Schriftführer.
- § 9. Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge. Er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Ersetzung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken bestehen.

Bewerber sind zu streichen

1. wenn sie nicht wählbar sind,
2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht,
3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat.

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt alsdann die zugelassenen Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung bekannt.

III. Wahlhandlung.

- § 10. Ob die Wahl Mehrheitswahl oder Verhältniswahl ist, entscheidet sich nach dem Gesetz.
- § 11. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist Wahl durch Zuzuf nur zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- § 12. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wahlliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den zusammengefalteten Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der Wahl teilnehmen, solange der Vorsitzende die Wahl noch nicht für geschlossen erklärt hat.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen; er nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest den oder die darauf verzeichneten Namen. Der nicht zum Schriftführer bestellte Beisitzer zählt laut die vom Vorsitzenden verlesenen Namen.

- § 13. Ungültig sind Stimmzettel, welche
1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
 2. die Stimmabgabe nicht einwandfrei erkennen lassen.
- § 14. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorsitzende und die Beisitzer. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet; sie zählen jedoch mit zur Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- § 15. Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, andernfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

IV. Wahlniederchrift.

- § 16. Ueber die Wahl ist eine Niederchrift aufzunehmen, die von dem Wahlvorstand zu unterschreiben ist und folgende Angaben enthalten soll:
1. Ort und Zeit der Wahl,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer unter Bezeichnung des Schriftführers,
 3. die Wahlvorschläge, welche eingereicht und zugelassen worden sind, unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung,
 4. die Mitteilung, ob mit verdeckten Stimmzetteln oder durch Zuzuf gewählt worden ist,
 5. die Zahl der für gültig und für ungültig erklärten Stimmen; für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Niederchrift als Anlage beizufügen,
 6. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der Gewählten, sowie bei den anwesenden Gewählten ein Vermerk über die Annahme oder Ablehnung der Wahl.

Vorstehende Wahlordnung findet auf die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer des Provinziallandtages keine Anwendung. Die Wahlen der vorgenannten Persönlichkeiten richten sich vielmehr nach den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung. Entgegenstehende Bestimmungen der Geschäftsordnung treten im übrigen außer Kraft.

Anlage 3.

(Drucksachen-Nr. 2.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

- die Neuwahlen a) zum Provinzialausschuß,
b) zu den Provinzialkommissionen,
c) zum Preussischen Staatsrat.

Nach der Neuwahl des Provinziallandtages sind Provinzialausschuß, Provinzialkommissionen und die Mitglieder des Preussischen Staatsrats neu zu wählen. Im einzelnen sind zu wählen:

- I. Provinzialausschuß: der Vorsitzende und 13 Mitglieder sowie aus der Reihe der letzteren der stellvertretende Vorsitzende. Bezüglich der Wahl des Vorsitzenden ist streitig, ob der Vorsitzende vor der Wahl der Mitglieder zu wählen ist, oder ob der Vorsitzende ebenso wie der stellvertretende Vorsitzende nach der Wahl der Mitglieder aus diesen Mitgliedern zu wählen ist. Wie sich der Herr Minister des Innern zu dieser Streitfrage stellt, ist aus dem in der Anlage A abgedruckten ministeriellen Schreiben an den Landeshauptmann der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen vom 6. Januar 1926 zu ersehen. Um dem Provinziallandtag die Entscheidung über die Art der Vornahme der Wahl zu erleichtern, sind in der Anlage B sämtliche für die Entscheidung etwa in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen abgedruckt.

II. Provinzialkommissionen: Bisher bestanden 4 Kommissionen:

- a) eine Kommission für die Provinzial-Taubstumm-, Blinden- und Hebammenlehranstalten,
- b) eine Kommission für die Fürsorgeerziehungsanstalten,

Anlage A.
Anlage B.

- c) eine Kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler,
 d) eine Kommission für das Straßenbauwesen.

Die zur Zeit gültige Geschäftsordnung für die Provinzialkommissionen und ein Verzeichnis der bisherigen Mitglieder dieser Kommissionen ist in den Anlagen C und D beigelegt.

- III. **Staatsrat:** Nach der Verordnung über die Feststellung der Zahl der von den Provinzen usw. in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter vom 31. Dezember 1925 (GS. S. 7) sind seitens der Rheinprovinz (ohne Saargebiet) 15 Vertreter zu entsenden. In der Anlage E ist das Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920 (GS. S. 90) abgedruckt. Es wird aber auch auf die in der Anlage A zur Landtagsvorlage, betreffend Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925 abgedruckten §§ 23 bis 32 dieses Wahlgesetzes und die zugehörigen ministeriellen Ausführungsanweisungen Bezug genommen.

Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinziallandtag möge die Wahlen

- a) zum Provinzialausschuß,
 b) zu den Provinzialkommissionen,
 c) zum Staatsrat

vornehmen.“

Düsseldorf, den 25. Januar 1926.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
 Vorsitzender.

Dr. Sorion,
 Landeshauptmann.

Anlage A.

Der Preussische Minister
 des Innern.
 IV a. III. 3103.

Berlin, den 6. Januar 1926.
 NW. 7, Unter den Linden 72/74.

An

den Herrn Landeshauptmann der Provinz
 Grenzmark Posen-Westpreußen

in D b r a u w e i l e r.

Auf die telephonische Anfrage vom 5. d. Mts. erwidere ich in Bestätigung der telephonischen Mitteilung meines Referenten vom 5. d. Mts. ergebenst, daß zunächst die Mitglieder des Provinzialausschusses einschließlich des Vorsitzenden vom Provinziallandtag im Wege der Verhältniswahl zu wählen sind, und daß alsdann aus der Mitte der Gewählten der Vorsitzende und sein Stellvertreter je in besonderem Wahlgange vom Provinziallandtag im Wege der Mehrheitswahl zu wählen sind. Dieses Verfahren entspricht nicht nur der früheren Rechtslage (§ 24 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1920, GS. 1921 S. 1), sondern auch den neuen Vorschriften des Gesetzes vom 7. Oktober 1925, denn, da der Vorsitzende des P. A. und sein Stellvertreter Mitglieder des P. A. sind, kommt für die Wahl sämtlicher Mitglieder des Kollegiums zunächst die Verhältniswahl, und erst für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Zahl der so gewählten Mitglieder die Mehrheitswahl zur Anwendung (§ 23 Abs. 2 a. a. O.)

Im Auftrage:
 gez. M u l e r t.

Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887.

§ 45. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird ein Provinzialausschuß bestellt.

§ 46. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern.

Außerdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

§ 47. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches (§ 17).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.

Gesetz betreffend die Neuwahl der Provinziallandtage vom 16. Juli 1919.

§ 7. Die Neuwahlen zum Provinzial-(Landes-)Ausschuß und zu den Provinzial-(Bezirks-)Kommissionen sind bei der ersten Tagung des Provinzial-(Kommunal-)Landtags vorzunehmen. Sie erfolgen nach dem Verhältniswahlssystem.

Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter hat auf Grund getrennter Wahlvorschläge zu erfolgen. Zur Einreichung eines Wahlvorschlages sind sieben Unterschriften erforderlich. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses und dessen Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Provinzialausschusses vom Provinziallandtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit gewählt.

Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über das Verhältniswahlssystem durch Beschluß des neuen Provinzial-(Kommunal-)Landtages festgesetzt.

§ 8. Die Bestimmungen, denen zufolge Beamte von der Wahl zum Provinzial-(Landes-)Ausschuß ausgeschlossen sind, werden aufgehoben.

Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 3. Dezember 1920.

§ 24 (2) Bei der ersten Tagung der Provinzial-(Kommunal-)Landtage und Kreistage sind Neuwahlen zum Provinzial-(Landes-)Ausschuß und zu den Provinzial-(Bezirks-)Kommissionen bezw. zum Kreisauschuß und zu den Kreiscommissionen vorzunehmen. Sie erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses und sein Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Provinzialausschusses vom Provinziallandtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit gewählt. Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über die Wahlart durch Beschluß des neuen Provinzial-(Kommunal-)Landtags bezw. des neuen Kreistags festgesetzt.

§ 27 (1) Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925.

§ 23 (1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

(2) Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen derselben Verwaltungsstelle zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in allen anderen Fällen für jeden Fall in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit abgestimmt.

(3) Im Falle nachträglicher Vermehrung oder Verringerung der Wahlstellen sind sämtliche Wahlstellen neu zu besetzen.

§ 46 (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkte treten die entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die der Provinzialordnungen und der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung sowie das Gesetz,

betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 außer Kraft.

(3) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften hingewiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Anlage C.

Geschäftsordnung für die Provinzialkommissionen.

§ 1.

Die Kommission steht der Provinzialverwaltung für die Angelegenheiten

beratend zur Seite.

§ 2.

Die Kommission besteht aus 8 vom Provinziallandtag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Den Vorsitzenden wählt der Provinzialausschuß aus seinen Mitgliedern.

§ 3.

Sitzungen der Kommission,
Tagesordnung,
Ort und Zeit der Tagung

werden vom Vorsitzenden mit dem Landeshauptmann vereinbart.

Die Einladungen erläßt der Landeshauptmann.

Auf Verlangen von mehr als 3 Mitgliedern der Kommission müssen Sitzungen stattfinden und gewünschte Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 4.

An den Sitzungen, die unter Leitung des Vorsitzenden der Kommission stattfinden, nehmen der Landeshauptmann bzw. sein Vertreter und die von ihm zu bezeichnenden leitenden Beamten teil, denen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

§ 5.

Die Kommission hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter des betreffenden Verwaltungszweiges, sowie die Anstaltsinsassen zu hören, vom Landeshauptmann innerhalb ihrer Zuständigkeit Auskunft zu fordern und die Akten einzusehen.

§ 6.

Das Ergebnis der Beratungen legt die Kommission dem Landeshauptmann vor, der etwaige Wünsche oder Vorschläge, soweit er zu ihrer Erledigung nicht zuständig oder nicht bereit ist, dem Provinzialausschuß vorlegt. Ein Anordnungsrecht steht der Kommission nicht zu.

Bei den in der Provinzial-Arbeitsanstalt auf Grund eines Vertrages mit der Justizverwaltung untergebrachten Strafgefangenen kann die Kommission ihre Rechte nur im Einvernehmen mit der Justizverwaltung ausüben.

§ 7.

Jedes Mitglied der Kommission erhält eine Ausweis Karte. Die Leiter der betreffenden Provinzialanstalten sind angewiesen, jedem Mitglied der Kommission auch außerhalb einer allgemeinen Besichtigung die Anstalt und ihre Einrichtungen zu zeigen. Etwaige Wünsche hat das Mitglied dem Vorsitzenden der Kommission vorzulegen. Der Leiter der Anstalt kann sich hierbei durch einen anderen Beamten vertreten lassen. Die in § 5 genannten Rechte stehen den einzelnen Mitgliedern der Kommission nicht zu.

§ 8.

Die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen und den gemeinsamen Besichtigungen Reisekosten und Tagegelber nach den für die Mitglieder des Provinzialausschusses geltenden Sätzen.

Provinzialkommissionen:

a) Kommission für die Taubstummen-, Blindenunterrichtsanstalten und Hebammenlehranstalten:

Vorsitzender: Rechtsanwalt Loenarz, Coblenz. |
 Stellv. Vorsitzender: Lehrer Knab, Köln-Kalf. | Vom Provinzialauschuß gewählt.

Vom Provinziallandtag
 gewählt.

Mitglieder: 1. Rektor Bamberger, Barmen,
 2. Justizrat Dr. Kaiser, Köln, Worringerstraße 16,
 3. Frau Dieckerhoff, Köln, Flandrischestraße 20,
 4. Rechtsanwalt Dr. Fischer, Zülich, Kurfürstenstraße 8,
 5. Bürgermeister Grootens, Büttgen, Kreis Neuß,
 6. Frau Schumacher-Köhl, Köln, Teutoburgerstraße 25,
 7. Lehrer Otto, Köln-Klettenberg, Berrenratherstraße 407 II,
 8. Frau Blum, Stoppenberg, Landkreis Essen, Gelsenkirchenerstr. 54.

b) Kommission für die Fürsorgeerziehungsanstalten:

Vorsitzender: Redakteur Steinbüchel, Essen. |
 Stellv. Vorsitzender: Pfarrer Vansen, Lammersdorf, |
 Kreis Monschau. | Vom Provinzialauschuß gewählt.

Vom Provinziallandtag
 gewählt.

Mitglieder: 1. Arbeitersekretär Daams, Essen-Vorbeck, Feldstraße 22,
 2. Schulrektor Küppers, Barmen,
 3. Frau Niedieck, Düsseldorf, Schumannstraße 13,
 4. Pfarrer Bausch, Kölschhausen, Kreis Wehlar,
 5. Rektor Steinmeyer, Düsseldorf, Käufcherweg 37,
 6. Schriftleiter Reese, Trier, Nagelstraße 10,
 7. Frau Becker, Düsseldorf, Vorsigstraße 25,
 8. Beigeordneter Koch, Remscheid, Schützenstraße 27.

c) Kommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-
Arbeitsanstalt Brauweiler:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Jarwick, Aachen. |
 Stellv. Vorsitzender: Dekonomierat Kemmann, Katers bei Mettmann. | Vom Provinzialauschuß
 gewählt.

Vom Provinziallandtag
 gewählt.

Mitglieder: 1. Oberbürgermeister Dr. Hartmann, Barmen,
 2. Gewerkschaftssekretär Brauer, Düsseldorf, Aachenerstr. 24,
 3. Rentner Franz Bettweiß, Glehn bei Mechernich, Krz. Schleiden,
 4. Stricker Deppe, Alsdorf, Landkreis Aachen, Dittweilerweg 585,
 5. Parteisekretär Junf, Köln, Bonnerstr. 54,
 6. Generaldirektor, Ehrenbürgermeister Dr. Hold, Karnap, Land-
 kreis Essen,
 7. Gewerkschaftsangestellter Orlopp, Essen (Margarethenhöhe),
 Laubenweg 22,
 8. Studienrat Schmiß, Andernach.

d) Kommission für das Straßenbauwesen:

Vorsitzender: Dekonomierat Kemmann, Katers bei Mettmann. |
 Stellv. Vorsitzender: Rittergutsbesitzer Heuser, |
 Haus Dürffenthal bei Zülpich. | Vom Provinzialauschuß gewählt.

Vom Provinziallandtag
gewählt.

- Mitglieder: 1. Expedient Bezhold, Ronsdorf, Kreis Lennep,
2. Landwirt Gessinger, Laufeld, Kreis Wittlich,
3. Oberbürgermeister Dr. Farres, Duisburg,
4. Fabrikdirektor Lenze, Mülheim-Kuhr, Burgstraße 78,
5. Transportarbeiter Müller, Duisburg, Hammerstraße 1,
6. Gewerkschaftssekretär Ring, Duisburg, Reichstraße 189,
7. Arbeitersekretär Schaaf, Düren, Bergstraße 6,
8. Unternehmer Ziegler, Wesel.

Anlage E.

Geetz über die Wahlen zum Staatsrate. Vom 16. Dezember 1920.

Die Verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Geetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

- (1) Die Mitglieder des Staatsrats und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in den Hohenzollernschen Landen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
(2) Wähler sind die Mitglieder der Wahlkörper (Provinziallandtage, Stadtverordnetenversammlung in Berlin, Kommunallandtage der Grenzmark Posen-Westpreußen und der Hohenzollernschen Lande).
(3) Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirke des Wahlkörpers haben.
(4) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:
1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

§ 2.

- (1) Die Wahl findet, vorbehaltlich der Bestimmung im § 29, in der ersten Tagung des Wahlkörpers nach seiner Neuwahl statt.
(2) Die Wahl erfolgt auf Einladung des Staatskommissars beim Provinziallandtag (Kommunallandtag), in Berlin des Oberpräsidenten.
(3) Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Wahl den Mitgliedern des Wahlkörpers zuzustellen. Sie muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Staatsrats enthalten und auf die Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Staatsrate hinweisen.
(4) Soweit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, muß die Einladung ferner die Aufforderung enthalten, Wahlvorschläge bei der vom Staatskommissar (Oberpräsident) bezeichneten Stelle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 3.

- (1) Für jedes Mitglied des Staatsrats wird im gleichen Wahlgang ein Stellvertreter gewählt.
(2) Stellvertreter des an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählten Mitglieds ist der den gewählten Mitgliedern an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle auf demselben Wahlvorschlage folgende Bewerber.
(3) Bei vorübergehender Behinderung des Mitglieds ist der Stellvertreter zur Teilnahme an den Verhandlungen des Staatsrats auch ohne besondere Einladung berufen.
(4) Scheidet ein Mitglied d uernend aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter und an dessen Stelle derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle zum Stellvertreter Gewählten als nächster auf dem Wahlvorschlage steht.
(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird durch Beschluß des Staatsrats festgestellt. In dem Beschlusse wird gleichzeitig festgestellt, wer als Mitglied und als Stellvertreter nachrückt. Gegen den Beschluß steht jedem Mitgliede des Staatsrats sowie demjenigen, dessen Ausscheiden durch den Beschluß festgestellt ist, binnen zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Der Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam.
(6) Bis zum Beginne der Sitzung des Staatsrats, in der über das Ausscheiden eines Mitglieds Beschluß gefaßt werden soll, kann der Vertrauensmann (§ 5) an Stelle des nach dem Wahlvorschlage an erster Stelle zum Nachrücken bestimmten Ersatzmanns (Abj. 4) einen der anderen auf demselben Wahlvorschlage benannten Bewerber für die freigewordene Stelle als Stellvertreter bezeichnen.
(7) Dem endgültigen Ausscheiden eines Mitglieds steht der Fall der Ablehnung der Wahl gleich.

§ 4.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 5.

(1) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Wahlkörpers unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Der Vertrauensmann ist zur Aenderung und Rücknahme des Wahlvorschlages befugt.

(2) Mit den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 6.

Der Name des ersten Bewerbers auf jedem Wahlvorschlage dient als Bezeichnung des ganzen Wahlvorschlages.

§ 7.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

§ 8.

Die Wahlvorschläge mit den im § 5 Abs. 2 genannten Erklärungen müssen spätestens 24 Stunden vor der festgesetzten Wahlzeit bei dem Staatskommissar (Oberpräsidenten) oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 9.

Den Wahlvorstand bilden der Vorsitzende und zwei von ihm als Beisitzer zu benennende Mitglieder des Wahlkörpers. Der Vorsitzende bestellt einen der Beisitzer zum Schriftführer.

§ 10.

(1) Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge; er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Erziehung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken vorliegen.

(2) Bewerber sind zu streichen:

1. wenn sie nicht wählbar sind;
2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht;
3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat;
4. wenn die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Erklärungen fehlen.

(3) Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Aenderungen, insbesondere auch die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, sind hiernach nicht mehr zulässig.

§ 11.

Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Wahlkörpers ohne Aussprache statt.

§ 12.

Der Vorsitzende gibt bei Beginn der Wahl die eingereichten Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung (§ 6) bekannt und teilt mit, ob sie von dem Wahlvorstande zugelassen sind.

§ 13.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln.

(2) Die Wähler werden in der Buchstabenfolge aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel zusammengefaltet in die Wahlurne.

§ 14.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers nebst dessen Namen in der Liste.

§ 15.

Jeder Wähler kann stimmen, bis der Vorsitzende die Wahl für geschlossen erklärt hat.

§ 16.

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
2. keinen Namen oder keine Angabe enthalten, aus der die Bezeichnung des Wahlvorschlages oder die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist,
3. eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
4. die Bezeichnung verschiedener Wahlvorschläge oder Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten,
5. ausschließlich auf Personen lauten, die in den zugelassenen Wahlvorschlägen (§ 12) nicht aufgeführt sind.

§ 17.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet.

§ 18.

Zwecks Verteilung der Mitglieder des Staatsrats und ihrer Stellvertreter auf die Wahlvorschläge wird die Summe der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Mitglieder zu wählen sind. Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitglieder und Stellvertreter gewählt, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 19.

Der Vorsitzende verkündet das vom Wahlvorstande festgestellte Ergebnis der Wahl unter Angabe der Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sowie der Namen der Gewählten.

§ 20.

Ueber die Wahlhandlung (§§ 9 bis 19) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden soll.

§ 21.

Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, anderenfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. In diesem Falle wird nach § 3 Abs. 4 und 6 verfahren.

§ 22.

Der Vorsitzende hat die gesamten Verhandlungen über die Wahl und über die Ermittlung des Wahlergebnisses unverzüglich dem Minister des Innern zur Vorlage an den Staatsrat einzureichen.

§ 23.

(1) Auf einstimmigen Beschluß des Wahlkörpers kann an Stelle der Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahl mit verdeckten Stimmzetteln nach folgendem vereinfachten Verfahren gewählt werden.

(2) Die Richtungen oder Gruppen des Wahlkörpers vereinbaren die Verteilung der auf den Wahlkörper entfallenden Sitze im Staatsrat untereinander. Sie überreichen dem Vorsitzenden die Namen der von ihnen zu benennenden Mitglieder und Stellvertreter sowie der für den Fall des Ausscheidens oder Nachrückens eines Stellvertreters berufenen Ersatzmänner (§ 3 Abs. 4 und 6) unter Angabe von Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung nebst den im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Erklärungen. Sie benennen ferner die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 3 Abs. 6 bevollmächtigten Vertrauensmänner.

(3) Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen fest und veranlaßt erforderlichenfalls ihre Ersetzung. Die Wahl der Vorgeschlagenen erfolgt sodann nach Bekanntgabe der Vorschläge durch den Vorsitzenden durch Zuzuf.

§ 24.

(1) Das Ergebnis der Wahlen ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied des Wahlkörpers binnen zweier Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Vorsitzenden erheben. Ueber den Einspruch beschließt der Staatsrat. Auch im übrigen prüft der Staatsrat die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen. Gegen den Beschluß des Staatsrats steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zweier Wochen die Klage beim Obergericht zu. Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl aufschiebende Wirkung.

(3) Wird die Ungültigkeitserklärung im Verwaltungsstreitverfahren bestätigt, so gelten, wenn nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden war, folgende Bestimmungen:

1. Ist die ganze Wahl oder ein ganzer Wahlvorschlag für ungültig erklärt worden, so findet bei der nächsten Tagung des Wahlkörpers eine Nachwahl statt.
2. Ist die Wahl nur eines oder einzelner Mitglieder des Staatsrats unter Aufrechterhaltung der Wahl der übrigen in demselben Wahlgang Gewählten für ungültig erklärt worden, so gilt § 3 Abs. 4 und 6.

§ 25.

(1) Auf die Wahl des Vertreters der Hohenzollernschen Lande finden die §§ 2 Abs. 4; 3 Abs. 2, 4, 6; 4 bis 8; 10, 12, 13, 16, 18, 19, 23 keine Anwendung.

(2) Gewählt wird durch Zusage, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

(3) Wird Widerspruch erhoben, so wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

(4) Der Stimmzettel muß die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung genau bezeichnen und erkennen lassen, wer als Mitglied des Staatsrats und wer als Stellvertreter benannt wird.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) mit einem Kennzeichen versehen sind,
- b) keinen Namen oder keine Angabe enthalten, aus der die Person des Mitgliedes des Staatsrats und des Stellvertreters unzweifelhaft zu erkennen ist,
- c) die Namen nicht wählbarer Personen enthalten,
- d) eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine solche Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen den beiden als Mitglieder (Stellvertreter) benannten Bewerbern geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Der Vorsitzende verkündet das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis der Wahl unter Angabe des Namens des gewählten Mitglieds des Staatsrats und seines Stellvertreters sowie im Falle der Wahl durch Stimmzettel der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Nachwahl, wenn eine Wahl für ungültig erklärt worden ist (§ 24).

§ 26.

Scheidet der Vertreter der Hohenzollernschen Lande dauernd aus dem Staatsrat aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Das Amt des Stellvertreters wird alsdann im Wege der Nachwahl gemäß § 25 neu besetzt.

§ 27.

Die Kosten der Wahlen fallen den Provinzialverbänden (der Stadt Berlin, dem Landeskommunalverband Hohenzollern) sowie in der Grenzmark Posen-Westpreußen den beiden beteiligten Provinzialverbänden nach dem Maßstabe der Einwohnerzahl zur Last.

§ 28.

Für die erste Wahl der Vertreter der Grenzmark Posen-Westpreußen wird ein Wahlkörper von 30 Mitgliedern gebildet, der in unmittelbarer, geheimer, gleicher Wahl nach den für die Wahlen zu den Provinziallandtagen geltenden Bestimmungen von der Bevölkerung des Regierungsbezirks Schneidemühl gewählt wird.

§ 29.

Für Berlin und die Hohenzollernschen Lande wird der Zeitpunkt der ersten Wahl durch das Staatsministerium festgesetzt.

§ 30.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 31.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

gez. Braun, Fischbeck, Haenisch, am Behnhoff, Dejer, Stegerwald,
Severing, Lüdemann.